DIE LEHRE VON DER RECHNUNGSLEGUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM DONNERSTAG, DEN 11. JULI 1912, VORMITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

ERICH BERNSAU

AUS VOHWINKEL.

OPPONENTEN:

HERR CAND. IUR. **BARTHEL.**

HERR CAND. IUR. **BRETZ.**

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.

1912.

Referent: Geh. Just.-Rat Prof. Dr. **Stammler.**

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0065

Inhalt.

Seite

Kapitel I. Abgrenzung der Begriffe der Rechenschaftsablage und Rechnungslegung 1
§ 1. Die Abgrenzung nach § 259 BGB. 1
§ 2. Prüfung der gefundenen Begriffe an der Hand der Gesetzesbestimmungen 4
a) An den Paragraphen, die nur das Wort Rechenschaftsablage enthalten 5
b) An den Paragraphen, die das Wort Rechenschaftsablage und Rechnungslegung enthalten 12
c) An den Paragraphen, die nur das Wort Rechnungslegung enthalten 15
§ 3. Ansichten der Literatur 19
Kapitel II. Bedeutungsinhalt des Wortes Rechnungslegung 23
Kapitel III. Die Fälle der Rechnungslegung 25
§ 1. Die Fälle der Rechnungslegung im BGB. 25
§ 2. Die Fälle der Rechnungslegung im HGB. 26
§ 3. Analoge Anwendung der Rechnungslegung auf verwandte Gebiete 29
a) Gemeinschaft 30
b) Unredlicher Besitz 31
c) Verletzung eines Konkurrenzverbotes 31
Kapitel IV. Die rechtliche Regelung der Rechnungslegung 32
§ 1. Die rechtliche Natur der Verpflichtung der Rechnungslegung 32
§ 2. Der die Rechnungslegung begründende Gegenstand . . 35
§ 3. Der Zweck der Rechnungslegung 36
§ 4. Die quantitative und qualitative Vollständigkeit der Rechnung 41
§ 5. Die Belege bei der Rechnungslegung 42
§ 6. Geltendmachung des Anspruches auf die materielle Leistung und das Zurückbehaltungsrecht 45
§ 7. Abtretung des Anspruches auf Rechnungslegung . . . 47

Seite

§ 8. Vererblichkeit des Anspruches auf Rechnungslegung . 49
§ 9. Der Verzicht auf den Anspruch auf Rechnungslegung 50
§ 10. Die Verjährung des Anspruches auf Rechnungslegung 52
§ 11. Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern bei der Rechnungslegung 54
§ 12. Die Zeit der Rechnungslegung 57
§ 13. Der Ort der Rechnungslegung 59
§ 14. Die Form der Rechnungslegung 61
§ 15. Anspruch auf Annahme der gelegten Rechnung und Erteilung der Entlastung 63
§ 16. Das Verfahren bei der Rechnungslegung und die Klage auf Rechnungslegung 66
§ 17. Der Offenbarungseid bei der Rechnungslegung . . . 70
§ 18. Die Zwangsvollstreckung bei der Rechnungslegung . . 73

Kapitel I.

Abgrenzung der Begriffe Rechenschaftsablage und Rechnungslegung.

§ 1. Die Abgrenzung nach § 259 BGB.

Zur Abgrenzung der Begriffe Rechenschaftsablage und Rechnungslegung diene zunächst die Erörterung des § 259 Absatz 1 BGB. Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich auf eine Verwaltung und zwar auf eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung. Verwalten heisst, etwas in fortwährender Führung oder Leitung haben, also planmäßig über etwas verfügen. Dadurch nun, daß das Gesetz hier nur von einer planmäßigen Verwaltung spricht, mit der Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, hebt es aus den verschiedenen Arten der Verwaltungen eine bestimmte hervor, und es wird sich somit auf Grund dieses Paragraphen eine Einteilung der Verwaltungen dahingehend ergeben, daß wir zwei Arten von Verwaltungen unterscheiden, nämlich einerseits diejenigen, die mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, anderseits solche, die keine Einnahmen oder Ausgaben aufweisen.

Das Gesetz sagt nun, wer über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung zur Rechenschaft verpflichtet ist, muß diese seine Verpflichtung in einer bestimmten Art erfüllen, nämlich durch die Mitteilung einer die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung, also durch die Rech-

nungslegung. In demselben Paragraphen ist also von zwei Verpflichtungen die Rede, nämlich von der zur Rechenschaftsablage und der zur Rechnungslegung, und zwar handelt es sich bei beiden Verpflichtungen um eine Auskunftserteilung desjenigen, der für einen anderen eine mit Ausgaben oder Einnahmen verbundene Verwaltung geführt hat. Es wird die Frage entstehen, regelt der § 259 Absatz 1 BGB. die Rechenschaftsablage über eine derartige Verwaltung nach allen Seiten hin, so daß also die Rechenschaftsablage in diesem Falle vollkommen durch die Rechnungslegung ersetzt wird, oder will er lediglich Anordnungen treffen, wie speziell über die Einnahmen oder Ausgaben Rechenschaft abzulegen ist, so dass also neben der Rechenschaft über die Verwaltung an und für sich auch noch eine Rechnung bezüglich der Einnahmen oder der Ausgaben gefordert werden kann? Nach meinem Ermessen bezweckt das Gesetz lediglich diese letztere Regelung, es wollte eine Norm schaffen, wie besonders über die Einnahmen oder Ausgaben Auskunft erteilt werden soll. Der § 259 Absatz 1 BGB. gestattet somit folgende Schlüsse: Ist über eine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, die keine Ausgaben oder Einnahmen ergeben hat, so genügt die Rechenschaftsablage, also die mündliche Berichterstattung über die hinsichtlich der Verwaltung vorgenommenen Handlungen; soll jedoch über eine mit Ausgaben oder Einnahmen verbundene Verwaltung Rechenschaft erstattet werden, so tritt, da die Rechenschaftsablage, also der mündliche Bericht, wohl über die Verwaltungshandlungen und der Berechtigung und Zweckmässigkeit zur Vornahme dieser Handlungen, nicht aber auch über die mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben Aufschluß gibt, neben die Rechenschaft noch diejenige Auskunft über die Einnahmen oder Ausgaben hinzu, die das Gesetz mit Rechnungslegung bezeichnet. Unter Rechenschaftsablage wird das Gesetz somit nur einen mündlichen Bericht, oder, wie wir sie benennen wollen, die Rechenschaftsablage im

engeren Sinne verstehen, wenn es sich lediglich um Auskunft über eine Verwaltung handelt, die nicht mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden ist, dagegen die Rechenschaftsablage im weiteren Sinne, die wiederum die Rechenschaftsablage im engeren Sinne und die Rechnungslegung in sich schließt, wenn über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung Aufschluß zu erteilen ist. Die Rechnungslegung ist folglich eine Art der Rechenschaftsablage, sie ist das Mittel, durch welches über die mit einer Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben Auskunft erteilt wird.

Das Gesetz kann sich also immer des Wortes Rechenschaftsablage schlechthin bedienen, wenn es sich um die Mitteilung über die Art und Weise der Ausführung oder Vornahme irgend einer Verwaltung handelt, die im Interesse eines anderen Rechtssubjektes vorgenommen wird, und ist es gleichgültig, ob diese Verwaltung mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden ist oder nicht, da sie sich nach der jeweiligen Sachlage, also nach der Art der vorliegenden Verwaltung entweder nur zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne, oder aber zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne und Rechnungslegung gestalten wird. Ebenso wird es bezüglich einer Vermögensverwaltung den Ausdruck Rechenschaftsablage wählen, wenn außer der Darlegung einer die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben enthaltende Rechnung noch Bericht erstattet werden soll über die Verwaltungshandlungen, welche diese Einnahmen oder Ausgaben ermöglicht haben, über den Nachweis der Berechtigung zur Vornahme dieser Handlung und ihrer erforderlichen Zweck- und Ordnungsmäßigkeit; dagegen wird es nur von der Rechnungslegung sprechen, wenn lediglich die Darlegung einer Rechnung gefordert wird, die einen Überblick über die Einnahmen oder Ausgaben und den sich daraus ergebenden Vermögensbestand gewähren soll. Es läßt sich also, wie festgestellt wurde, immer nach der je-

weiligen Sachlage bestimmen, ob nur Rechenschaftsablage im engeren Sinne, oder neben dieser noch die Rechnungslegung vorliegt.

Während sich die Rechenschaftsablage im engeren Sinne in den meisten Fällen auf eine mündliche Erklärung über die für einen anderen vorgenommene Tätigkeit beschränkt (unter Umständen können auch Belege verlangt werden), geschieht die Rechnungslegung immer schriftlich und zwar durch Darlegung einer Rechnung, die alle die durch die Verwaltung entstandenen Einnahmen oder Ausgaben geordnet zusammengestellt enthält, sodann noch in der Vorlegung von Belegen, soweit solche erteilt zu werden pflegen. Das Charakteristische der Rechnungslegung ist also jedenfalls immer eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Vornahme solcher Angelegenheiten, die der Rechtssphäre eines anderen Rechtssubjekts angehören, sie darf also auch keineswegs der Rechenschaftsablage im engeren Sinne als gleichwertig hingestellt werden, denn, wenn auch beide als Unterarten der Rechenschaftsablage im weiteren Sinne zu betrachten sind, so liegt ihr Unterscheidungsmerkmal in dem ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Gegenstand.

§ 2. Prüfung der gefundenen Begriffe an der Hand der Gesetzbestimmungen.

Diese aus § 259 Absatz 1 BGB. gewonnene Abgrenzung der Rechenschaftsablage und der Rechnungslegung haben wir jetzt zu prüfen, und zwar werden wir an der Hand derjenigen Paragraphen, in denen sich das Gesetz direkt dieser Ausdrücke bedient, untersuchen, ob die Worte Rechenschaftsablage und Rechnungslegung auch in der von uns gefundenen Bedeutung vom Gesetz gebraucht werden. Wir greifen zunächst die Gesetzesstellen heraus, die sich nur des Wortes Rechenschaftsablage bedienen, darauf

untersuchen wir die Paragraphen, in denen sowohl die Rechenschaftsablage wie auch die Rechnungslegung vorkommt, sodann diejenigen Bestimmungen, die nur das Wort Rechnungslegung erwähnen.

a) An den Paragraphen, die nur das Wort Rechenschaftsablage enthalten.

Gehen wir zur Besprechung der Paragraphen über, in denen wir nur das Wort Rechenschaftsablage vorfinden. Es sind dies die §§ 666, 740, 1214, 1421, 1681, 2130, Absatz 2 BGB. und § 384 Absatz 2 HGB. Greifen wir zunächst den § 1214 BGB. heraus. Der Pfandgläubiger hat hiernach Rechenschaft abzulegen über die Verwaltung des Pfandgegenstandes. Die von ihm vorgenommenen Tätigkeiten, über die er Rechenschaft erstatten soll, sind einmal diejenigen, die sich auf die Gewinnung der Nutzungen beziehen. Der Pfandgläubiger muß dem Pfandgeber über alle seine diesbezüglichen Handlungen berichten; denn dem Pfandgeber sollen die Unterlagen dafür gegeben werden, daß er beurteilen kann, ob der Pfandnehmer die richtigen und erforderlichen Tätigkeiten vorgenommen hat, ob er überhaupt Tätigkeiten in dieser Hinsicht entfaltet hat. Für den Pfandgeber ist eine Einsicht schon deshalb von Bedeutung, weil das Gesetz einen Anspruch auf Schadenersatz gewährt, wenn der Pfandinhaber nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gewirtschaftet hat. Sodann werden aber auch die Tätigkeiten, die in ihrer Zusammenfassung als Verwaltung der Pfandsache bezeichnet werden, vielfach Einnahmen oder Ausgaben ergeben. Er nimmt die Nutzungen der zum Pfande bestellten Sache ein, zur Gewinnung dieser Nutzungen wird er Ausgaben haben. Der Reinertrag wird auf seine Forderung angerechnet. Es kann somit hier eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung in Betracht kommen. Eine Rechnungslegung wird also insoweit erforderlich sein, als der Pfandgeber

aus ihr ersehen kann, ob seine Schuld durch die Fruchtziehung seitens des Pfandgläubigers getilgt ist.

Aus dieser Erörterung ersehen wir, daß das Wort Rechenschaftsablage des § 1214 BGB. in dem weiteren Sinne, wie wir ihn am Anfang dieses Kapitels aus § 259 Absatz 1 BGB. festgelegt haben, gebraucht ist, daß sich also die Rechenschaftsablage zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne und Rechnungslegung gestaltet, weil der Pfandnehmer nicht nur über alle seine für die Verwertung der Pfandsache vorgenommenen Handlungen berichten muß, sondern vielmehr auch über alles das Aufschluß geben muß, was er aus der Pfandsache erzielt und was er zur Erhaltung ihres wirtschaftlichen Wertes auf sie verwandt hat.

Das Gesetz erwähnt ferner die Rechenschaftsablage im § 1421 BGB., und zwar handelt es sich darin um die Rechenschaftsablage über die Verwaltungshandlungen des Ehemannes. Mit diesen Handlungen bezweckt der Ehemann die Erhaltung des eingebrachten Gutes der Frau in seinem Bestande. Sind z. B. Bestandteile des eingebrachten Gutes untergegangen oder verschlechtert, so hat der Mann, falls der Tatbestand des § 1359 BGB. vorliegt, der Frau entsprechenden Ersatz zu leisten. Die Frau hat sonach, damit der nach § 1372 BGB. durch ein Verzeichnis festgelegte Bestand des eingebrachten Gutes nicht verringert oder verschlechtert wird, ein lebhaftes Interesse daran, die einzelnen Verwaltungshandlungen des Mannes auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen. Daher spricht auch der § 1421 BGB. von einer Rechenschaftsablage über die Verwaltung. Mit der Verwaltung des eingebrachten Gutes sind nun in der Regel Einnahmen oder Ausgaben verbunden, über die ebenfalls Rechenschaft abzulegen ist, und zwar in der Form der Rechnungslegung. Weil sich also die Verwaltung des eingebrachten Gutes zusammensetzt einerseits aus Tätigkeiten, über die eine mündliche Erklärung genügend Aufschluß gibt, anderseits aber auch

aus solchen Tätigkeiten, über die nur eine Rechnung Bericht erstatten kann, hat das Gesetz wieder richtig den Ausdruck Rechenschaftsablage gewählt, da sich diese entsprechend der verlangten Auskunft entweder nur zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne, oder aber auch zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne und zur Rechnungslegung gestalten wird.

Sodann muß der Vater nach § 1681 BGB. dem Kinde das Vermögen herausgeben und über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen, wenn seine elterliche Gewalt beendet ist, ruht, oder ihm die Vermögensverwaltung bei fortbestehender elterlicher Gewalt aus irgend einem Grunde entzogen ist. Er hat also dem Kinde, und wenn dieses noch nicht volljährig ist, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes Rechenschaft abzulegen. Er muß darüber berichten, wie er das Vermögen angelegt hat, welche Nutzungen er gezogen hat, er muß nachweisen, daß alle gemachten Ausgaben erforderlich waren und zum Wohle und zur Erziehung des Kindes verwandt wurden. Über alle noch nicht erledigten Geschäfte hat er die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Die Einnahmen oder Ausgaben selbst hat er geordnet und mit den nötigen Belegen versehen in einer Rechnung zusammenzustellen, damit seine einzelnen Angaben nachgeprüft und der Betrag des herauszugebenden Vermögens berechnet werden kann. Jedenfalls sehen wir, daß er Rechnung und Rechenschaft ablegen muß, daß also die Rechenschaftsablage des Gesetzes in dem weiteren Sinne gebraucht ist, und sich mit dem von uns dargelegten Begriffe deckt.

Auch dem Nacherben gewährt das Gesetz gegen den Vorerben nach dem Eintritt der Nacherbfolge einen Anspruch auf Rechenschaftsablage, und zwar nach § 2130 Absatz 2 BGB. Der Vorerbe ist als Herr der Erbschaft zur Verwaltung der Erbschaftssachen berechtigt, jedoch muß er nach Beendigung seiner Verwaltung dem Nacherben, da dieser doch Interesse daran hat, daß seine Rechte

vom Vorerben nicht geschmälert werden, Auskunft über alle seine bezüglich der Verwaltung vorgenommenen Tätigkeiten ablegen. Er muß begründen, warum er gewisse Vermögensstücke veräußert, andere wiederum angeschafft hat, er muß nachweisen, daß er überhaupt die Verwaltung mit der erforderlichen Sorgfalt geführt hat, und daß alle Verschlechterungen der Erbschaftssache nur durch ihre ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt wurden. Sodann werden mit der Verwaltung der Erbschaftssachen regelmäßig Einnahmen oder Ausgaben verbunden sein, und wir werden es dem Nacherben nicht verdenken können, wenn er gerade hierüber eine alles aufklärende Auskunft verlangen wird. Eine mündliche Aufzählung des Vorerben, dieses habe ich eingenommen, jenes wieder ausgegeben, wird somit nicht genügen, vielmehr wird der Vorerbe darauf bestehen, daß ihm, um ihm eine Nachprüfung zu ermöglichen, eine Rechnung vorgelegt wird, die alle die mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben genau spezifiziert und begründet erhält.

Die Rechenschaftsablage des Vorerben setzt sich somit aus der Rechenschaftsablage im engeren Sinne und der Rechnungslegung zusammen. Wir sehen also daraus, daß unsere Auslegung der Begriffe wiederum vollkommen mit der im Gesetz gewählten Bezeichnung übereinstimmt.

Der ausgeschiedene Gesellschafter kann nach § 740 Absatz 2 BGB. am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaftsablage über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrages und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen. Durch die Rechenschaftsablage der Gesellschafter soll der Ausgeschiedene darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob und wie die Geschäfte erledigt worden sind. Der Zweck des „ob“ ist, damit er erkenne, ob ihm noch Gewinnansprüche gegen die Gesellschaft zustehen, der Zweck des „wie“ besteht darin, daß er prüfen kann, ob die Gesellschafter überhaupt bei der Erledigung der Geschäfte

die im § 708 BGB. vorgeschriebene Sorgfalt angewandt haben; denn haben die Gesellschafter die Geschäfte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt, so steht ihm, obwohl die Gesellschafter die Geschäfte erledigen können, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint, ein Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschafter zu. Er wird also sowohl über alles das, was überhaupt zur Erledigung der zur Zeit seines Austrittes noch schwebenden Geschäfte vorgenommen wurde, wie auch über die mit der Erledigung dieser Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Ausgaben Rechenschaft verlangen. Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit ermöglicht ihm einen Einblick in die einzelnen Geschäfte, durch die Rechenschaftsablage über die Einnahmen oder Ausgaben, die natürlich gemäß § 259 Absatz 1 BGB. die Form der Rechnungslegung annimmt, kann er die Höhe des ihm aus der Gesellschaft noch zustehenden Betrages berechnen.

Daß sich also das Gesetz wiederum schlechthin der Rechenschaftsablage bedient, und darunter sowohl die Rechenschaftsablage im engeren Sinne und die Rechnungslegung versteht, spricht vollkommen für die Richtigkeit der von uns aufgestellten Begriffe.

Der § 740 Absatz 2 BGB. deckt sich seinem Inhalt nach vollkommen mit dem § 340 Absatz 3 HGB. Es wird dies somit eine Erörterung dieses Paragraphen erübrigen.

In Betracht kommt schließlich noch für uns der § 666 BGB. Hiernach muß der Beauftragte dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten geben, über den Stand des Geschäftes Auskunft erteilen, und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft ablegen. Der Gegenstand des Auftrags ist nun eine Geschäftsbesorgung, die sich entweder als eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung oder auch nur als Vornahme irgend einer Tätigkeit darstellen kann, die in der Leistung rein persönlicher Dienste besteht, also nicht mit Einnahmen oder Ausgaben verknüpft ist. Wird z. B. jemand mit der Er-

forschung eines noch nicht erschlossenen Gebietes oder irgend einer wissenschaftlichen Entdeckung beauftragt und ihm die zur Ausführung dieses Auftrages erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, so wird er nicht nur über die erzielten Resultate Rechenschaft abzulegen haben, vielmehr auch eine Rechnung über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel einzureichen haben. Die Rechenschaftsablage gestaltet sich somit in diesem Falle zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne und zur Rechnungslegung. Ist dagegen ein Auftrag erteilt worden, der lediglich die Ausführung irgend welcher Handlungen bezweckt, mehrere Personen sollen z. B. zu einer Versammlung geladen werden, so wird der Beauftragte nach Erledigung des Auftrages nur darüber Rechenschaft abzulegen haben, ob er die zu ladenden Personen angetroffen hat und ob sie ihr Erscheinen zur Versammlung zugesagt haben. Hier genügt also die mündliche Berichterstattung, also die Rechenschaftsablage im engeren Sinne.

Wir sehen also, daß sich auch im § 666 BGB. das Gesetz der Einfachheit halber schlechthin des Wortes Rechenschaftsablage bedient, und daß sich diese Rechenschaftsablage je nach der zugrunde liegenden Geschäftsbesorgung entweder zur Rechenschaftsablage im engeren Sinne und Rechnungslegung, oder aber auch nur zur Rechenschaftsablage gestaltet.

Die Vorschriften des § 666 BGB. finden auf verschiedene Rechtsverhältnisse, die in einem späteren Kapitel Erwähnung finden werden, entsprechende Anwendung; wir brauchen deshalb bezüglich der Abgrenzung der Rechenschaftsablage von der Rechnungslegung nicht näher auf sie einzugehen.

Nach Artikel 2 E.G. HGB. gilt das Bürgerliche Gesetzbuch immer subsidiär neben dem Handelsgesetzbuch. Die Vorschriften des § 259 BGB. werden demnach auch für das Handelsrecht Anwendung finden, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir müssen

also untersuchen, ob die Rechenschaftsablage im HGB. auch in der von uns dargelegten Bedeutung Anwendung findet.

Nach § 384 Absatz 2 HGB. ist der Kommissionär verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Der Kommissionär muß über alle Handlungen, die er zur Ausführung des Geschäftes vorgenommen hat, dem Kommittenten Auskunft und Ausweisung erteilen, über die sich aus diesen Handlungen ergebenden Einnahmen oder Ausgaben muß er einen Auszug herstellen, damit der Kommittent das Ergebnis berechnen kann. Es ist ersichtlich, daß auch das Handelsgesetzbuch die Rechenschaftsablage im weiteren Sinne gebraucht; denn hat der Kommissionär nur Handlungen vorgenommen, die keine Einnahmen oder Ausgaben erzielten, so genügt die bloße Rechenschaftsablage über diese Handlungen, weisen sie aber Einnahmen oder Ausgaben auf, so tritt neben die Rechenschaftsablage über die Handlungen an und für sich noch die Rechenschaftsablage über die Einnahmen oder Ausgaben hinzu. Die von uns aus § 259 BGB. gewonnenen Begriffe der Rechenschaftsablage und Rechnungslegung finden demnach ebenfalls im HGB. eine Bestätigung ihrer Richtigkeit.

Der § 400 Absatz 2 HGB. bedient sich zwar auch der Rechenschaftsablage, jedoch ist diese ebenso wie die Rechenschaftsablage des § 384 Absatz 3 HGB. auszulegen. Der § 400 Absatz 2 HGB. enthält nur eine Einschränkung dahingehend, daß die Verpflichtung des Kommissionärs, wenn er selbst kontrahiert, sich auf den Nachweis beschränkt, daß er seinen Angaben den gerade üblichen Markt- oder Börsenpreis zugrunde gelegt habe. Dieser Nachweis wird sich durch Kurszettel erbringen lassen.

b) An den Paragraphen, die das Wort Rechenschaftsablage und Rechnungslegung enthalten.

Gehen wir jetzt gemäß unserer auf Seite 8 aufgestellten Disposition zur Besprechung der Gesetzesstellen über, in denen sowohl von der Rechenschaftsablage wie auch von der Rechnungslegung die Rede ist. Wir finden darin einen weiteren Beleg für die von uns aus § 259 Absatz 1 BGB. entwickelten Begriffe der Rechenschaftsablage und der Rechnungslegung. Es kommen für uns die §§ 1890 und 2218 BGB. in Betracht. Beginnen wir mit der Erörterung des § 1890 BGB.[1]) Nach § 1890 Satz 1 BGB. muß der Vormund nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herausgeben und über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen. Wir werden fragen, warum bedient sich das Gesetz, da es in diesem Paragraphen von einer Vermögensverwaltung spricht, die doch regelmäßig mit Einnahmen und Ausgaben verbunden sein wird, also die Voraussetzungen zur Rechnungslegung gemäß § 259 BGB. gegeben sind, doch der Rechenschaftsablage und nicht der Rechnungslegung? Der Grund ist folgender. Die Rechenschaftsablage bezweckt eine Übersicht über die gesamte stattgefundene Vermögensverwaltung, also sowohl eine Auskunft über sämtliche für die Vermögensverwaltung vorgenommenen Handlungen, als auch über die durch diese Handlungen verursachten Einnahmen oder Ausgaben selbst. Würde das Gesetz nur Rechnungslegung vorschreiben, so könnte das Mündel, da die Rechnungslegung sich nur auf die Einnahmen oder Ausgaben selbst bezieht, auch nur seine Vermögenslage feststellen, sich aber nicht über die Verwaltungstätigkeit des Vormundes im allgemeinen orientieren. Damit das

1) Vgl. dazu v. Blume, Kommentar z. Vormundschaftsrecht, Anm. 1, zu § 1890.

Mündel die Verwaltungshandlungen des Vormundes auf ihre Berechtigung und Ordnungsmäßigkeit prüfen kann, muß ihm neben der Rechnungslegung auch noch die Rechenschaftsablage im engeren Sinne gewährt werden, da es erst mit der Rechenschaftsablage im engeren Sinne und der Rechnungslegung ersehen kann, ob ihm nach § 1833 BGB. ein Schadenersatzanspruch gegen den Vormund zusteht.

Daß die im § 1890 Satz 1 BGB. verlangte Rechenschaftsablage im weiteren Sinne gebraucht ist, geht noch besonders aus § 1890 Satz 2 BGB. hervor. Er bestimmt, daß der Vormund, soweit er dem Vormundschaftsgericht nach § 1840 BGB. Rechnung gelegt hat, auf diese Rechnung Bezug nehmen kann. Diesem Satz ist folgendes zu entnehmen. Wenn er sagt, „es genügt die Bezugnahme auf die dem Vormundschaftsgerichte gelegte Rechnung", so setzt dies das Infragekommen einer Rechnung voraus, in der man auf die dem Vormundschaftsgerichte gelegten Rechnungen verweist. Der Vormund muß also eine Rechnung abzulegen haben, in der das Vormundschaftsgericht eine Verweisung auf die schon gelegten Rechnungen gestattet. Sodann soll durch den Satz 2 des § 1890 BGB. zwar die Rechnungslegung des Vormunds dadurch erleichtert werden, daß er sich auf die früher gelegten Rechnungen beziehen kann, jedoch soll sich seine Rechenschaftsablage, auch wenn er schon dem Vormundschaftsgerichte Bericht über die Führung der Vormundschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht nach § 1839 BGB. erstattet hat, dennoch über seine ganze Verwaltung erstrecken. Es ist also sowohl auf Rechenschaftsablage wie auch auf Rechnungslegung des Vormundes zu erkennen. Es ergibt sich somit wiederum eine Übereinstimmung unserer dargelegten Begriffe mit den vom Gesetze gebrauchten Begriffen.

Auch der § 2218 BGB., der das Rechtsverhältnis des Erben zu dem Testamentsvollstrecker regelt, enthält, da die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 666

bis 668 BGB. entsprechende Anwendung finden, sowohl die Rechenschaftsablage im weiteren Sinne, wie auch die Rechnungslegung. Nach Absatz 1 dieses Paragraphen muß der Testamentsvollstrecker dem Erben nach der Beendigung der Testamentsvollstreckung Rechenschaft über seine gesamte Tätigkeit ablegen. Sie bezweckt, daß der Erbe über die für ihn von einem anderen vorgenommene Tätigkeit einen Überblick gewinnt, daß er untersuchen kann, ob die für ihn vorgenommenen Handlungen auch erforderlich waren und zur Wahrung seiner Interessen dienten; daß er ferner prüfen kann, ob die dem Testamentsvollstrecker zu ersetzenden Aufwendungen auch im Interesse der Verwaltung verwendet wurden, und daß er schließlich das berechnen kann, was er aus der Testamentsvollstreckung zu erwarten hat. Der Erbe kann somit zur Aufklärung des Sachverhaltes sowohl eine ausführliche Berichterstattung wie auch die Mitteilung einer Rechnung bezüglich der Einnahmen oder Ausgaben verlangen. Erstreckt sich aber die Verwaltung über eine längere Zeit, so kann der Erbe außer der Rechenschaftsablage nach Beendigung der Verwaltung noch jährlich Rechnungslegung verlangen. Sie besteht lediglich in der Mitteilung einer Rechnung, welche die während des Jahres gemachten Einnahmen oder Ausgaben geordnet zusammengestellt enthält, sodann in der Vorlegung der erforderlichen Belege; keineswegs aber in Aufschlüssen über seine sonstige Verwaltungstätigkeit. Er braucht lediglich über die Einnahmen oder Ausgaben Aufschluß zu erteilen, damit der Erbe über den Zu- oder Abgang des Vermögens orientiert wird. Es bestätigt sich also auch hier, daß die Rechenschaftsablage die weiter gefaßte Auskunftserteilung ist, daß sie also nicht der Rechnungslegung als gleichwertig erachtet werden darf.

c) An den Paragraphen, die nur das Wort Rechnungslegung enthalten.

Wenden wir uns den Paragraphen zu, die nur das Wort Rechnungslegung enthalten. Unsere Aufgabe besteht in dem Nachweis, daß das Wort Rechnungslegung an allen Stellen, wo es vom Gesetzgeber gebraucht wird, auch den von uns aus § 259 Abs. 1 BGB. entwickelten Sinn hat, und vom Gesetz nicht gleichbedeutend mit der Rechenschaftsablage gebraucht wird. Der Nachweis wird geführt, daß wir erstens zeigen, daß die Rechenschaftsablage anderen Stellen des Gesetzes zu entnehmen ist, und zweitens, daß der Zweck, der erreicht werden soll, auch durch die Rechnungslegung genügend erfüllt wird.

Für uns sind folgende Paragraphen von Belang, nämlich die §§ 1667 Absatz 2 und 1840 BGB., 499 Absatz 2 und 534 Absatz 5 HGB. Beginnen wir unsere Erwägungen mit der Betrachtung des § 1667 Absatz 2 BGB. Darin bestimmt das Gesetz, daß der Vater auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über seine Verwaltung Rechnung legen muß, wenn das Kindesvermögen gefährdet ist. Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Verletzt er aber seine mit der Vermögensverwaltung oder Nutznießung verbundenen Pflichten oder gerät er sogar in Vermögensverfall, so muß das Vormundschaftsgericht Vorkehrungen treffen, damit das Kindesvermögen nicht gefährdet werde. Die zu ergreifenden Maßregeln sind dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts gänzlich anheimgestellt. Das Gesetz hebt in § 1667 Absatz 2 BGB. von den verschiedenen Arten der zu ergreifenden Maßregeln, insbesondere die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und die Mitteilung einer Rechnung hervor. Das Vormundschaftsgericht bezweckt lediglich die Sicherstellung des Vermögens und muß daher die Vermögensverwaltung des

Vaters nachprüfen können. Nur eine Rechnung ermöglicht aber eine gründliche Nachprüfung der Vermögensverwaltung, und nur durch die Aufstellung aller mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben kann sich das Vormundschaftsgericht genau über die Vermögensverwaltung des Vaters orientieren und feststellen, ob das Kindesvermögen irgend welche Einbußen erlitten hat; die Vermögensverwaltung daher zwecks Sicherstellung der Interessen des Kindes dem Vater entzogen werden muß. Auch der Umstand, daß das Gesetz bei einer Nachprüfung der Vermögensverwaltung des Vaters ausdrücklich Rechnungslegung vorschreibt, es aber dem Vormundschaftsgericht anheimstellt, ob es neben der Rechnungslegung noch Rechenschaft fordern will, läßt erkennen, daß nur eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben einen Einblick in die Vermögensverwaltung gewähren kann. Es ist mithin aus dieser Erörterung zu folgern, daß die Rechnungslegung vom Gesetz keineswegs der Rechenschaftsablage gleichgestellt wird.

Nach § 1840 BGB. muß nun auch der Vormund über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung legen, und zwar jährlich, jedoch kann das Vormundschaftsgericht anderweitige Bestimmungen treffen, wenn die Verwaltung von geringem Umfange ist und die Rechnung für das erste Jahr schon gelegt worden ist. Der Vormund ist dem Vormundschaftsgericht unterstellt, welches seine gesamte Tätigkeit beaufsichtigen muß. Zu diesem Zwecke kann es nach § 1839 BGB. jederzeit auf Verlangen sowohl von dem Vormund wie auch von dem Gegenvormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels verlangen. Diese Auskunft erstreckt sich über alle Handlungen des Vormunds, die er überhaupt für das Mündel vorgenommen hat, sie muß sich sowohl auf die persönlichen wie auch vermögensrechtlichen Verhältnisse des Mündels beziehen. Ausdrücklich ordnet das Gesetz in

§ 1840 BGB. noch an, daß der Vormund über seine Vermögensverwaltung Rechnung ablegen muß. Die Rechnungslegung wird also nur über die Vermögensverwaltung gefordert; hat der Vormund also kein Vermögen verwaltet, so wird er auch nicht von der Rechnungslegungspflicht betroffen. Ob überhaupt eine Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden ist, ist Tatfrage, und läßt sich immer nur nach dem einzelnen konkreten Falle bestimmen; denn es ist doch möglich, daß überhaupt kein Mündelvermögen vorhanden ist oder es hinterlegt ist, oder einem Dritten, z. B. dem Nachlaßverwalter oder Testamentvollstrecker zur Verwaltung übertragen wurde. Eine Vermögensverwaltung wird immer anzunehmen sein, wenn der Vormund zur Fürsorge für das Vermögen besondere Vorkehrungen treffen muß. Das Gesetz schreibt nun dem Vormund ausdrücklich die Rechnungslegung vor, um außer den auf Verlangen zu erteilenden Einzelberichten einen einheitlichen Bericht über die Vermögensverwaltung des Vormunds zu erhalten, um dem Vormundschaftsgerichte an der Hand dieses Berichtes eine Nachprüfung des Verhaltens des Vormundes bezüglich seiner Vermögensverwaltung zu ermöglichen. Durch die Rechnungslegung will es lediglich die mit der Vermögensverwaltung des Vormundes verbundenen Einnahmen und Ausgaben prüfen, da der Vormund über seine hinsichtlich der Vermögensverwaltung vorgenommenen Handlungen und sonstigen Tätigkeiten nach § 1839 BGB. jederzeit auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts Rechenschaft erstatten muß. Das Wort Rechnungslegung wird also auch hier im Gesetz ganz in unserem Sinne gebraucht.

Auch im Handelsgesetzbuch finden wir noch Belege für die Richtigkeit unserer dargelegten Begriffe. Das Handelsgesetzbuch ordnet in § 499 Absatz 2 die Rechnungslegung des Korrespondentrheders und in § 534 Absatz 5 die des Schiffers an. Kraft seiner Stellung kann der Korrespondentrheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen

vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, er führt also fremde Geschäfte und muß deshalb den an der Geschäftsführung Interessierten nach § 498 HGB. auf Verlangen Auskunft über alle für die Rhederei vorgenommenen Handlungen erteilen. Darin liegt eine Rechenschaftsablage über seine Handlungen, und zwar die Rechenschaftsablage im engeren Sinne, da das Gesetz in § 499 Absatz 2 HGB. die Rechnungslegung noch besonders hervorhebt. Die Rechnungslegung bezieht sich lediglich auf die für die Rhederei erzielten Einnahmen und die zu ihren Zwecken verwandten Ausgaben. Soll also Auskunft über die für die Rhederei erzielten Einnahmen und Ausgaben erteilt werden, so kann dies nur durch ordnungsmäßige Rechnung geschehen, die der Korrespondentrheder jederzeit auf Beschluß der Rhederei legen muß.

Ebenso kann der Schiffer, wenn sich das Schiff außerhalb des Heimathafens befindet, alle zur Ausführung der Reise erforderlichen Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, jedoch muß er hierüber gemäß § 534 Absatz 2 HGB. den Rheder in fortlaufender Kenntnis halten. Er muß also über alle seine Handlungen dem Rheder Rechenschaft ablegen, über die mit diesen Handlungen verbundenen Einnahmen oder Ausgaben ist er jedoch jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet und muß er diese seine Pflicht sowohl nach Rückkehr in den Heimatshafen wie auch jederzeit auf Verlangen des Rheders erfüllen. Der Scheidung der Begriffe Rechenschaftsablage und Rechnungslegung steht somit auch im Handelsrecht nichts im Wege.

Wir sehen also, daß unsere Auslegung der Begriffe Rechenschaftsablage und Rechnungslegung einen vollkommenen Halt in den von uns zitierten Gesetzesstellen findet, daß die vom Gesetz gebrauchte Rechenschaftsablage die Rechenschaftsablage im weiteren Sinne ist und daß also die Rechnungslegung eine Art der Rechenschaftsablage ist, und zwar die Rechenschaftsablage über die mit einer Ver-

waltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben, daß sich ferner das Gesetz der Rechenschaftsablage bedient, wenn entweder nur die Rechenschaftsablage im engeren Sinne oder aber auch die Rechenschaftsablage im engeren Sinne und die Rechnungslegung gefordert wird, daß sie jedoch nur von der Rechnungslegung spricht, wenn lediglich die Darlegung einer Rechnung über die mit einer Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben und die Vorlage der hierzu erforderlichen Belege gefordert werden soll. Meiner Ansicht nach also ist die Rechnungslegung ihrem Wesen nicht gleich der Rechenschaftsablage, sondern vielmehr nur eine Art der Rechenschaftsablage, und zwar die Rechenschaftsablage über die Einnahmen und Ausgaben einer Verwaltung. Außer den im Gesetz angegebenen Fällen wird die Rechnungslegung also auch überall dort Anwendung finden, wo schlechthin von der Rechenschaftsablage die Rede ist, diese sich aber, gesetzt, daß die Voraussetzungen des § 259 Absatz 1 BGB. vorliegen, aus einer Rechenschaftsablage im engeren Sinne und der Rechnungslegung zusammensetzt. Der Anspruch auf Rechnungslegung ist also immer gegen den gegeben, der eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung für einen anderen geführt hat, und zwar bedarf es zur Begründung dieses Anspruches keineswegs einer genauen Angabe der vom Verwalter ausgeführten Geschäfte, vielmehr genügt der Nachweis, daß dieser auch wirklich die Verwaltung übernommen hat.[2])

§ 3. Ansichten der Literatur.

In der Literatur ist bezüglich der Begriffe Rechenschaftsablage und Rechnungslegung vielfach gestritten worden und sind die Ansichten sehr geteilt, ob sie gleichen Inhalts sind oder verschiedenes bedeuten. So versteht Reh-

2) Vgl. Seuff. Arch., Bd. 19, No. 149, Bd. 25, S. 211.

bein[3]) unter Rechnungslegung die Form, unter der man der Verpflichtung zur Rechenschaftsablage nachkommt. Er erblickt nur einen Unterschied in der Form, die sich jedesmal nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis gestaltet.

Dieser Ansicht Rehbeins, „die Form, in der Auskunft erteilt zu werden pflegt, hängt schlechthin von dem sie begründenden Rechtsverhältnis ab", kann ich nun nicht beipflichten. Damit überhaupt Rechenschaftsablage oder Rechnungslegung gefordert werden kann, muß ja ein bestimmtes Rechtsverhältnis vorliegen, jedoch bestimmt nach meinem Ermessen aber das Rechtsverhältnis an und für sich noch nicht, ob Rechenschaftsablage oder Rechnungslegung vorliegt, vielmehr nur die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Konsequenzen. Betrachten wir z. B. das Rechtsverhältnis des Auftrags. Nach § 666 BGB. begründet dieses Rechtsverhältnis zwar die Verpflichtung zur Rechenschaftsablage, aber doch damit noch nicht die zur Rechnungslegung; vielmehr kann diese letztere nur dann gefordert werden, wenn sich bei der Ausführung des Auftrages Einnahmen oder Ausgaben ergeben haben. Das Rechtsverhältnis muß vielmehr immer zuerst untersucht werden, und erst bei Kenntnis der einzelnen oder des Inbegriffs zur Ausführung dieses Rechtsverhältnisses erforderlichen Handlungen kann ich diese Verpflichtung namhaft machen. Dernburg[4]) erblickt auch nur einen Unterschied in der Form, jedoch drückt er sich viel präziser aus, wenn er die Form, unter der die Verpflichtung auftritt, von der jeweiligen Sachlage abhängig macht.[5])

Das Reichsgericht spricht in einer seiner Entscheidungen[6]) von der Rechnungslegung, die auf besonderen

---

3) Rehbein, S. 70.

4) Dernburg, Bd. II, § 30.

5) Vgl. Goldmann-Lilienthal, Bd. I, S. 303 ff.; v. Staudinger zu § 259; Oertmann zu § 259.

6) R. G. in J. W. 1897, S. 355.

Rechtsverhältnissen beruht, während es die Rechenschaftsablage erwähnt, wenn es sich um ein Mandatsverhältnis handelt. Auch diese Ansicht trifft nach meinem Ermessen nicht das Wesen der Sache. Zunächst beruht die Rechnungslegung nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen, denn die causa zur Rechnungslegung ist nie das Rechtsverhältnis schlechthin, sondern nur die aus dem Rechtsverhältnis sich ergebende Verrichtung, die mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden ist und zu der der Verpflichtete durch das Rechtsverhältnis veranlaßt wurde. Ferner wehre ich mich dagegen, daß bei einem Auftragsverhältnis nur der Anspruch auf Rechenschaftsablage bestehen soll. Daß in den Fällen des Auftrags, wo es sich lediglich um eine Geschäftsbesorgung handelt, die in der Leistung rein persönlicher Dienste besteht und natürlich nicht von Einnahmen oder Ausgaben die Rede sein kann, die Rechenschaftsablage am Platze ist, dürfte keinen Zweifel aufkommen lassen. Jedoch kann sich ein Mandatsverhältnis doch auch so gestalten, daß mit seiner Ausführung Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, oder daß der Beauftragte Einnahmen oder Ausgaben für den Auftraggeber hat, die sich über eine längere Zeit erstrecken. Daß in diesem Falle nicht die Rechenschaftsablage, sondern nur die Rechnungslegung einen Einblick in die Ausführungen des Auftrages geben wird, wird kein Bedenken erregen. Es kann also bei einem Auftragsverhältnis nicht schlechthin nur die Rede von der Rechenschaftsablage sein.

In einer anderen Entscheidung sagt das Reichsgericht:[7]) „Bei der Rechnungslegung ist nicht erforderlich, daß es sich um die Verwaltung eines größeren Vermögens handelt, sondern es braucht nur eine größere Anzahl Geschäfte verschiedener Art vorzuliegen, denn daß es hierbei nicht ohne Einnahmen oder Ausgaben bleibt, ist leicht erklärlich". Damit ist also gesagt, daß nicht nur eine eigent-

7) R. R. in J. W. 91, S. 324.

liche Vermögensverwaltung zur Rechnungslegung verpflichtet, sondern überhaupt jede Geschäftsbesorgung, die mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden ist.

Ferner sagt das Reichsgericht:[8]) „Die Rechnungslegung ist eine mit Belegen verbundene Rechenschaftsablage". Meinem Ermessen nach ist diese Bezeichnung für die Rechnungslegung aus dem Grunde ungenau, als es sich bei der Rechnungslegung um eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung handelt, und eine mit Belegen verbundene Rechenschaftsablage doch auch dann denkbar ist, wenn eine nicht mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung vorliegt. Das Charakteristische für die Rechnungslegung ist nur das Vorhandensein von Einnahmen oder Ausgaben.

Bähr[9]) sagt in seinen gesammelten Aufsätzen: „Die Verpflichtung über eine Tätigkeit Auskunft zu erteilen, nennen wir nun nach der Form, in der sie gewöhnlich erfüllt wird, Verpflichtung zur Rechnungsablage. Wo nun diese Form nicht paßt, brauchen wir den Ausdruck nur ein wenig zu ändern, um uns das Wesen der Sache klar zu erhalten, indem wir statt Rechnungsablage sagen Rechenschaftsablage". Er nimmt also auch die Rechnungslegung als diejenige Form an, in der über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung Bericht zu erstatten ist. Eine andere Ansicht finden wir schließlich noch bei Enneccerus[10]) wie auch Endemann[11]) vertreten. Sie stellen die Rechenschaftsablage der Rechnungslegung als gleichbedeutend hin, da sie sich nur des Wortes Rechenschaftsablegung bedienen, darunter sowohl die Auskunft über eine Verwaltung als auch die Mitteilung einer die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben enthaltenden Rechnung verstehen.

---

8) E. G. in J. W. 94, S. 440.
9) Bähr, Bd. I, S. 119.
10) Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. I, II. S. 246.
11) Endemann, Bd. I, S. 670.

Kapitel II.

Bedeutungsinhalt des Wortes Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung ist, wie im vorhergehenden Kapitel festgelegt wurde, eine Unterart der Rechenschaftsablage, nämlich die Rechenschaftsablage über die mit einer Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Um nun die Bedeutung des Wortes Rechnungslegung selbst feststellen zu können, bedienen wir uns des Wörterbuches von Grimm, indem wir zuerst darlegen, was überhaupt unter dem Worte Rechnung zu verstehen ist. Dieses Wort, das mittelhochdeutsche „Rechenunge" hat, wie alle Worte auf „ung", eine zweifache Bedeutung. Erstens bedeutet es die Tätigkeit des Rechnens, zum andern den durch das Rechnen herbeigeführten Zustand, das ist also das Ergebnis des Rechnens. Rechnen heißt nun, wie Grimm in seinem 8. Bande anführt, zur Sammlung, Ordnung, Bereitschaft bringen. Aus dieser Erklärung ist ersichtlich, daß alles das, was zur Sammlung, zur Ordnung gebracht wird, was also berechnet wird, sich auf bestimmte Gegenstände bezieht, die unter einem einheitlichen Gesichtspunkte erfaßt werden.

Wir werden uns nun weiter fragen müssen, in Rücksicht auf welchen Gegenstand wird denn überhaupt das Rechnen vorgenommen? Für das Recht kommt nur die in Rücksicht auf Vermögensobjekte vorgenommene Verwaltungs- und Verfügungstätigkeit in Betracht. Derjenige, der rechnend seine Tätigkeit in Rücksicht auf die Verwaltung von Vermögensobjekten oder in Ansehung der Verfügung über dieselben entfaltet, kann dies sowohl in bezug auf Vermögensobjekte tun, die vollkommen in seiner Rechtssphäre liegen, oder auch auf solche, die zur Rechtssphäre anderer Rechtssubjekte gehören. Für uns scheidet der erste

Fall gänzlich aus, wir brauchen daher nur der Verwaltung oder der Verfügung über fremde Vermögensteile unsere Aufmerksamkeit zu widmen.

Es handelt sich immer um zwei sich gegenüber stehende Personen, nämlich einmal um denjenigen, der zum Rechnen verpflichtet ist, anderseits um den, der befugt ist, diese Tätigkeit von einem Dritten zu fordern. Was nun in dieser Weise der Verpflichtete gerechnet hat, muß er dem andern darlegen, und zwar kann das andere Rechtssubjekt verlangen, daß dies in einer Rechnung geschieht. Demnach bedeutet Rechnungslegung eine dem in Betracht kommenden Gegenstand entsprechend geordnete Darstellung alles dessen, was in Rücksicht auf Vermögensobjekte empfangen, und was in Rücksicht darauf ausgegeben ist, und zwar einem anderen Rechtssubjekte zu machende Darlegung, um diesem die Prüfung des rechnungsmäßig Festgestellten zu ermöglichen. Sie ist also dasjenige Mittel, welches dem Berechtigten einen genauen Nachweis über die von einem andern geführte, mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung liefert, und daß den Bestand des Vermögens unter Aufklärung aller sich herausstellenden Differenzen zu einer gewissen Zeit, verglichen mit dem Zeitpunkt der Übertragung, feststellt. Schon im altdeutschen Recht hatte das Wort Rechnungslegung dieselbe Bedeutung, denn es wurde hier schon gebraucht für den Nachweis eines Rechtsgeschäftes oder die Verwaltung eines Gutes, der zu einer bestimmten Zeit von einem Vormunde oder von einem Verwalter dem Berechtigten zu liefern war.

Kapitel III.

Die Fälle der Rechnungslegung.

Wie wir im Kapitel I unserer Erörterung nachgewiesen haben, wird sich die Rechnungslegung außer in den Fällen, in denen das Gesetz direkt von dieser Verpflichtung spricht, auch gemäß § 259 Absatz 1 BGB. dort begründen lassen, wo das Gesetz nur die Verpflichtung zur Rechenschaftsablage bezüglich einer Geschäftsführung erwähnt, diese aber Einnahmen oder Ausgaben ergeben hat. Wir können somit in allen den Fällen, wo schlechthin von der Rechenschaftsablage die Rede ist, auch die für die Rechnungslegung in Betracht kommenden Vorschriften in Anwendung bringen, wenn die hierzu erforderliche Voraussetzung gegeben ist.

§ 1. Die Fälle der Rechnungslegung im BGB.

Geben wir nun eine Übersicht über die für die Rechnungslegung in Betracht kommenden Fälle, und zwar wollen wir zunächst die dem BGB., sodann die dem HGB. entnommenen Fälle aufzählen, sodann eine Untersuchung dahingehend anstellen, ob das Gesetz auch eine analoge Anwendung der Rechnungslegung auf verwandte Gebiete gestattet.

Zunächst können der Vorstand und die Liquidatoren eines Vereins (§§ 27, Abs. 3, 48 BGB.) von der Verpflichtung zur Rechnungslegung betroffen werden, sodann auch der Verwalter einer Stiftung, soweit sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung einer Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergiebt (§ 86 BGB.). Auch der Beauftragte (§ 666 BGB.), der Dienstpflichtige und Werklieferer (§ 675 BGB.), der Geschäftsführer ohne Auftrag (§ 681

BGB.) und der geschäftsführende Gesellschafter (§§ 713, 714 BGB.), wie auch der antikretische Pfandverwalter (§ 1214 BGB.)[12]) werden von der Verpflichtung zur Rechnungslegung getroffen, wenn ihre Tätigkeit Einnahmen oder Ausgaben ergeben hat. Der Ehemann muß nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes (§ 1421 BGB.) und nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1546, 1550 BGB.) Rechnung legen, der Vater gemäß den Bestimmungen des § 1667 BGB. Außerdem aber auch noch, wenn seine elterliche Gewalt beendet ist, ruht, oder ihm die Vermögensverwaltung aus einem anderen Grunde entzogen ist (§§ 1647 Abs. 1, 1670, vgl. 1630 und 1638 BGB.), Rechnung erstatten. Diese Vorschriften finden gemäß § 1686 BGB. auch auf die Mutter entsprechende Anwendung, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt. Von derselben Verpflichtung wird sodann auch der Vormund (§§ 1840, 1841, 1854, 1890, 1897 BGB.) wie auch der Pfleger getroffen (§ 1915 BGB.). Ferner muß auch der Erbe, wenn die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist (§ 1978 BGB.) Rechnung legen, ebenso der Vorerbe nach Eintritt der Nacherbfolge (§ 2130, Abs. 2 BGB.). Schließlich bestimmt noch § 2218 BGB. die Rechnungslegungspflicht des Testamentsvollstreckers.

§ 2. Die Fälle der Rechnungslegung im HGB.

Sodann bedarf es noch einer Betrachtung der Fälle der Rechnungslegung im Handelsgesetzbuch. Da das Bürgerliche Gesetzbuch, wie erwähnt wurde, immer subsidiär neben dem Handelsgesetzbuch gilt, so finden diese Vorschriften auch Anwendung, soweit natürlich nicht im

12) Der Pfandgläubiger zieht zwar die Nutzungen kraft eigenen dinglichen Rechts, aber für fremde Rechnung, somit die Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Handelsgesetzbuch oder dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch ein anderes bestimmt ist. (Art. 2 E. G. HGB.). In den meisten Fällen wird sich diese Pflicht auf die Führung und Vorlage der Geschäftsbücher beschränken; jedoch kann sie zur Pflicht, eine ordentliche Rechnung vorzulegen, gesteigert werden, wenn die Bücher ungenau geführt sind oder nicht die gewünschte Auskunft erteilen.

Gemäß § 675 BGB. wird sich zunächst die Pflicht zur Rechnungslegung für alle diejenigen statuieren lassen, die einen Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen haben. So wird der Prokurist (§ 49 ff. HGB.), der Handlungsreisende (§ 54 HGB.), der Handlungsgehülfe (§ 59 HGB.) und der Handlungsagent (§ 84 HGB.) Rechnung zu legen haben,[13]) ferner ebenso der Handelsmäkler (§ 93 ff. HGB.),[14]) der Spediteur (§ 407 HGB.) und schließlich kraft Werkvertrages auch der Frachtführer (§ 425 HGB.). Dem § 114 HGB. entnehmen wir, da die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft nach § 105 Abs. 2 HGB. Anwendung finden, und keine anderen Bestimmungen getroffen worden sind, gemäß § 713 BGB. die Rechnungslegungspflicht der geschäftsführenden Gesellschafter.

Da nun nach § 1841 Absatz 2 BGB. als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz genügt, wenn ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben wird, so ist also auch überall dort von der Rechnungslegung die Rede, wo das Gesetz nur kurz von einer Bilanz

13) Vgl. Makower zu § 84, Lehmann-Ring zu § 84.

14) Nach Gruchot, Bd. 38, S. 1130 steht auch dem Mäkler ein Recht auf Rechnungslegung zu, das sich in dem Vorlegen der Bücher erschöpft, wenn er einen Anspruch auf Provision hat, und diese in einem Bruchteil des Gewinnes am vermittelten Geschäft besteht. M. A. hat er nur einen Anspruch auf Buchauszug, und kann keineswegs die Vorlage der Bücher und weitere Rechnungslegung verlangen. Ebenso Staub zu § 93.

spricht. So kann nach § 118 HGB. Abs. 1[15]) jeder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, auch wenn er von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen ist, sich persönlich von den Angelegenheiten der Gesellschaft überzeugen und von den geschäftsführenden Gesellschaftern die Aufstellung einer Bilanz verlangen.[16]) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft muß der Generalversammlung nach § 260 Absatz 2 HGB. Aufschluß erteilen über das verflossene Geschäftsjahr, er muß eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensbestand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht vorlegen. Nach § 246 HGB. muß er ferner noch jederzeit dem Aufsichtsrate Bericht erstatten, er muß die Bücher und Schriften der Gesellschaft vorlegen und sich der Untersuchung der Gesellschaftskasse, des Bestandes der Wertpapiere und der Waren unterziehen. Auch die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, wie auch der Aktiengesellschaft sind kraft ihrer Stellung zur Rechnungslegung verpflichtet (§§ 154, 299 Abs. 1 HGB.). Ferner kann auch der Kommanditist nach § 166 Absatz 1 HGB. die schriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz verlangen, und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere nachprüfen. Er kann sogar nach Absatz 3 desselben Paragraphen das Gericht anrufen, und dieses muß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Mitteilung einer Bilanz und sonstige Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.[17]) Auch bezüglich der stillen Gesellschaft finden wir entsprechende Vorschriften in den §§ 338, 340 HGB. Schließlich wird auch der Kom-

15) Ztschr. f. Akt. Ges. 15, S. 142: Der Gesellschafter hat nach § 118 HGB. das Recht der Büchereinsicht. Sind Bücher und Papiere unvollständig geführt, so kann Gesellschafter Auskunft verlangen.

16) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 16, S. 353 ff.

17) Der commis interessée ist nicht Gesellschafter des Geschäftsherrn, kann deshalb auch keine Rechnungslegung verlangen; wohl hat er ein Anrecht auf Mitteilung des Gewinnergebnisses und auf Einsicht der Bücher.

missionär (§ 384 HGB.),[18])[19])[20]) der Korrespondentrheder (§ 499 Absatz 2 HGB.) und der Schiffer (§ 534 Absatz 5 HGB.) von der Verpflichtung zur Rechnungslegung betroffen.[21])

§ 3. Analoge Anwendung der Rechnungslegung auf verwandte Gebiete.

Es wird nun die Frage berechtigt erscheinen, hat das Gesetz, da es in verschiedenen Paragraphen die Verpflichtung zur Rechnungslegung statuiert, damit eine erschöpfende Aufzählung bezwecken wollen, oder gestattet es die Analogie auf verwandte Gebiete, um gefährdete Interessen sicher zu stellen?[22]) Obwohl eine allgemeine Pflicht zur Rechnungslegung nicht besteht,[23]) und jeder, der einen Anspruch auf Rechnungslegung geltend macht, das Recht hierzu beweisen muß,[24]) wird in der Literatur vielfach die Rechnungslegungspflicht des Gemeinschafters, des unredlichen Besitzers, wie auch des Verletzers eines Konkurrenzverbotes angenommen. Es sei erlaubt, an dieser Stelle

— — —

18) Vgl. Gruchot, Bd. 30, S. 436; ROHG. Bd. II, S. 435, Bd. XII, S. 366 ff., Ob. Trib. Bd. XX, S. 162, R. G. Bd. 56, S. 118.

19) Der Kommittent kann, wenn seine Firma sich in Liquidation befindet, und sich der Kommissionär zur Ausführung der Spekulationsgeschäfte freie Hand ausbedungen hat, von diesem Rechnungslegung verlangen.

20) Der Kommittent ist nicht zur Rechnungslegung verpflichtet, da HGB. keine Bestimmungen darüber enthält, und § 666 BGB. nur von der Verpflichtung des Beauftragten spricht. Vgl. auch Warneyer, Jhrg. 4 zu § 384 Abs. 3.

21) Zu erwähnen wäre noch die Pflicht zur Rechnungslegung des Konkursverwalters (§ 86 KO.) und des Zwangsverwalters (§ 154 ZVG.).

22) Vgl. Dernburg, Bd. II, 1, § 39; Endemann, Bd. I, § 120, S. 678.

23) Vgl. Holdheim, Monatschr. f. Handelsr. 08, 14. R. G. im Recht 07, 1314, Ziff. 3270.

24) Ein bloßer Schadensanspruch genügt somit nicht, um eine Rechnungslegung fordern zu können.

kurz darauf einzugehen, ob gegen diese auch wirklich ein Anspruch auf Rechnungslegung gegeben ist.

a) Gemeinschaft.

Wir wollen zunächst untersuchen, ob die Verpflichtung zur Rechnungslegung auch für den auf formlosen Vertrag oder Zufall beruhenden, der Gesellschaft nachgebildeten Quasi-Kontrakt der Gemeinschaft besteht. Die dieses Schuldverhältnis abhandelnden Paragraphen treffen an und für sich keine Bestimmungen hierüber, doch läßt sich meiner Ansicht nach die Rechnungslegung als eine Pflicht des Gemeiners aus § 744 BGB. begründen.[25]) Danach verwalten die Teilhaber gemeinschaftlich den gemeinschaftlichen Gegenstand, jedoch ist jeder von ihnen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Vorkehrungen zur Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes des Gegenstandes zu treffen. Nimmt er derartige Vorkehrungen vor, so besorgt er doch Geschäfte, die den gemeinschaftlichen Gegenstand betreffen und die teils eigene, teils fremde sind. Über diese fremden Geschäfte wird er doch, ohne als Beauftragter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag aufzutreten, Auskunft als auch Rechnung erteilen müssen.[26])[27])

---

25) Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte, S. 220. Die Tantiemeberechtigten Angestellten werden von der Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht betroffen, da dieses ihrer Dienststellung und der Anschauung des Verkehrs nicht entspricht. Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. I, § 240, Anm. 3: Führt man ein eigenes Erwerbsgeschäft, so ist man nicht, auch wenn man einen Teil des Reingewinns an einen anderen abführt, zur Rechnungslegung verpflichtet. Vgl. auch Seuff. Arch. Bd. 61, S. 232.

26) Ebenso Dernburg, Pr. Priv. R. Bd. II, § 244, Crome, Bd. I, § 136, Anm. 22. Enneccerus, Kipp-Wolff, Bd. I, S. 43, R. G. Bd. XVIII, S. 283, ROHG. Bd. XXII, S. 338, OLG. Bd. II, S. 18.

27) Während ALR. T. I, Tit. 17, § 219 immer die Bestimmungen der negotiorum gestio Platz greifen liess, nimmt das gemeine Recht keine Verpflichtung zur Rechnungslegung an, es sei denn, dass ein ausdrückliches oder stillschweigendes Mandat, oder eine negotiorum gestio vorliege.

b) Unredlicher Besitz.

Auch für den unredlichen Besitzer wird sich ferner noch die Pflicht für die Rechnungslegung ergeben. Er behandelt ein fremdes Geschäft als sein eigenes, wohl wissend, daß er dazu nicht berechtigt ist.[28]) Damit nun der Eigentümer die Nutzung berechnen kann, die jener unbefugt aus der Sache gezogen hat, ist gemäß § 687 Absatz 2 BGB. auf den sich aus § 681 Satz 2 BGB. sich ergebenden Anspruch auf Rechnungslegung zu erkennen.[29])[30])[31])

c) Verletzung eines Konkurrenzverbotes.

Kann nun aber ein Anspruch auf Rechnungslegung gegen diejenigen Personen erhoben werden, die ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter, des Prinzipals oder des Komplimentärs in den Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte gemacht haben, und sich dadurch einer Verletzung des Konkurrenzverbotes schuldig gemacht haben? Nach meiner Ansicht ist der Schluß auf Anerkennung dieses Anspruches aus folgenden Gründen gerechtfertigt. Zunächst bestimmen die §§ 61, 76, Abs. 1, 113 Abs. 1, 165, 236 Abs. 2 und 326 Abs. 2 HGB., daß der Prinzipal, der

---

28) OLG. Bd. XVI, S. 206: Die Ehefrau, die im Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft ihr eingebrachtes Gut selbst verwaltet, ist zur Rechnungslegung nur verpflichtet, wenn die besonderen Gründe des § 687 Abs. 2 BGB. vorliegen.

29) Derselben Ansicht Kohler, Bd. II, § 46, Dernburg, Bd. II, § 39, Crome, Bd. I, § 137, Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. I, § 240, Ob. Trib. Bd. 49, S. 21. A. A. Schollmeyer zu § 259, Endemann, Bd. I, S. 678, Anm. 11 und zwar unter Bezugnahme auf die §§ 987 ff. BGB.

30) ROHG. Bd. XII, S. 169: Die Verpflichtung zur Rechnungslegung findet auch auf denjenigen Anwendung, der das Patentrecht verletzt.

31) Dernburgs Ansicht (Dernburg, Pr. Priv. R. Bd. II, § 44): Jeder Besitzer eines fremden Objekts, auch wenn er die Sache nur in seinem eigenen Interesse besitzt, muss Rechnung legen, muss ich aus dem Grunde ablehnen, da dieser keineswegs eine Verwaltung für einen andern führt, sondern die Sachen lediglich im eigenen Interesse verwaltet.

Gesellschafter oder der Komplimentär ihr Eintrittsrecht in das Ergebnis der Geschäftsführung geltend machen können. Zur Geltendmachung dieses Eintrittsrechtes müssen sie aber eine Übersicht über die gemachten Einnahmen haben, und diese Übersicht kann ihnen aber nur durch Rechnungslegung zuteil werden. Sodann ist aber aus dem Umstand, daß der Geschäftsführer, der dem Verbot zuwider handelt, gemäß § 687 Abs. 2 BGB. wissentlich ein Geschäft abschließt, zu dem er nicht berechtigt ist, auf den Anspruch auf Rechnungslegung zu erkennen.[32])

Kapitel IV.

Die rechtliche Regelung der Rechnungslegung.

§ 1. Die Rechtliche Natur der Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Sowohl Dernburg[33]) Isay[34]) als auch Bähr[35]) vertreten die Ansicht, daß die Rechnungslegung eine Verbindlichkeit prozessualer Natur sei, da sie hauptsächlich dem Verständnis diene und auf Feststellung des Ergebnisses der Verwaltung gehe.

Um einen Beweis für seine Behauptung zu erbringen, geht Bähr auf die Pflichten der Parteien im Prozeß zurück betreffs Substanzierung ihrer Ansprüche. Weil nämlich im allgemeinen immer der Kläger seine geltend gemachten Ansprüche auch zu begründen habe, das Gesetz aber in den Fällen der Rechnungslegung im Interesse der Rechts-

32) Ebenso Staub zu § 61, Ztschr. f. Handelsr. X, 291 ff., Lehmann-Ring zu § 61.

33) Dernburg, Bd. II, S. 38.

34) Isay, S. 128.

35) Bähr, a. a. O. S. 118—120.

sicherheit von diesem Prinzip abweiche und dem Beklagten die Herbeiführung der den Anspruch begründenden Tatsachen auferlege, sieht er die Verpflichtung als eine prozessuale an. Er gibt aber zu, daß hinter dieser prozessualen Verpflichtung eine materielle auf das „reliquum dare“ steckt.

Diese Ausführungen Bährs sprechen nach meinem Ermessen noch keineswegs für die Richtigkeit seiner Behauptungen; denn aus dem Umstande allein, daß die Rechtsordnung bezüglich der Anspruchsbegründung von der sonst üblichen Norm in den Fällen der Rechnungslegung abweicht, kann nicht auf die prozessuale Natur der Verpflichtung geschlossen werden. Ich zähle sie vielmehr zu den materiell-rechtlichen Verpflichtungen und werde dies mit folgendem begründen:

Die Verpflichtung beruht zunächst auf einem Rechtssatz des materiellen Rechts. Das materielle Recht und nicht das Prozeßrecht bestimmt, welche Pflichten der mit einer Verwaltung Betraute zur Klarstellung des dem Berechtigten zustehenden Hauptanspruches zu erfüllen hat. Außerdem ist noch folgendes für mich ausschlaggebend gewesen. Eine prozessuale Pflicht, man denke z. B. an die Erklärungspflicht im Prozeß, zieht nur prozeßrechtliche Folgen nach sich. Gibt der Beklagte auf die Klage keine Erklärung ab, so muß er die Behauptungen des Gegners als wahr gelten lassen und wird deshalb, wenn die Behauptungen des Gegners zur Klagebegründung genügen, den Prozeß verlieren. Die prozessuale Verpflichtung dient also lediglich dem Prozeß selbst. Nehmen wir dagegen eine materiell-rechtliche Verpflichtung an, z. B. die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer gewissen Summe, so bildet diese Verpflichtung selbst den Gegenstand des Prozesses. Ihr Bestehen oder Nichtbestehen wird durch Urteil festgestellt, und ihre Nichterfüllung den Gegenstand einer Naturalexekution bezüglich eines Tuns des dazu Verpflichteten bilden. Da nun aber die Verpflichtung zur

Rechnungslegung, wie wir in den vorhergehenden Paragraphen dargelegt haben, selbständig geltend gemacht werden kann, über sie ein Endurteil erlassen, und ihre Erfüllung zwangsweise herbeigeführt werden kann, ist sie als eine materiell-rechtliche Verpflichtung zu betrachten. Diese meine Ansicht teilen auch Crome,[36]) Planck[37]) und Schollmeyer.[38])

Ferner ist die Verpflichtung zur Rechnungslegung entweder eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Eine privatrechtliche Verpflichtung hat z. B. der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn oder der Beauftragte dem Auftraggeber gegenüber. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht dagegen der Vormund der Behörde, dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erfüllen. Als privatrechtliche Pflicht wird sie vom Geschäftsherrn oder Auftraggeber im Wege der Klage, als öffentlich-rechtliche Pflicht im Aufsichtswege erzwungen, und zwar gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen nach § 1837 Absatz 2 BGB.

Die Frage wird berechtigt erscheinen, kann sie nicht eine privatrechtliche Verpflichtung sein, die zu gleicher Zeit auch öffentlich-rechtlichen Charakter hat? Ich muß diese Frage bejahen, und zwar bezüglich der Verpflichtung des Vormundes. Das Gesetz schreibt vor, daß der Vormund während der Dauer seiner Verwaltung dem Vormundschaftsgericht jährlich Rechnung legt (§ 1840 BGB.), daß er aber nach Beendigung derselben sowohl dem Mündel (§ 1890 BGB.) wie auch der Behörde eine Schlußrechnung zu erstatten hat. Er kann also erst, nachdem er die Rechnung dem Mündel vorgelegt hat und das Vormundschaftsgericht die Rechnung als richtig anerkannt und dies Anerkenntnis beurkundet hat, mit der Feststellungsklage des § 256 ZPO. eine Entlassung aus der Haft beantragen.

36) Crome, Bd. I, § 136, S. 596.
37) Planck, Anm. zu § 259.
38) Schollmeyer zu § 259.

In diesem Falle ist also die Verpflichtung sowohl privat- wie auch öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2. Der die Rechnungslegung begründende Gegenstand.

Um die rechtliche Regelung der Rechnungslegung in Einheit zu erfassen, müssen wir zunächst den Gegenstand betrachten, über den Rechnung abgelegt werden soll. Der Gegenstand der Rechnungslegung ist, wie sich aus dem Begriffe (Kapitel II) ergiebt, eine Geschäftsführung, die mit Einnahmen oder Ausgaben, oder auch mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Der Umfang dieser Geschäftsbesorgung kann naturgemäß ein mehr oder weniger weit begrenzter sein, er kann sich in den Schranken eines einzigen Geschäftes oder einer Anzahl von Geschäften halten. Der Umfang als solcher wird sich lediglich nach dem einzelnen konkreten Fall bestimmen lassen, er wird sich in den Fällen des Gesetzes, die eine Rechnungslegung vorschreiben, richten nach dem zwischen den Kontrahenten mit Rücksicht auf ein konkretes Geschäft abgeschlossenen Vertrage, oder mit anderen Worten, die Rechnungslegung wird sich auf die Abschlüsse eines einmaligen Geschäftes oder einer Führung fortlaufender, mehrerer selbständiger, mit Einnahmen und Ausgaben verbundener Geschäfte beziehen. Dies zu bestimmen ist im einzelnen Fall Tatfrage. Während die dem Familien- und Erbrecht entnommenen Rechtsverhältnisse immer eine länger dauernde Verwaltung voraussetzen, können z. B. die §§ 666 und 675 BGB. nach der Natur des durch den Vertrag bezweckten Erfolges sowohl ein einmaliges, wie auch eine Summe von Geschäften enthalten.

Auch die meisten der dem Handelsrecht entnommenen Rechtsverhältnisse bedingen schon ihrer Natur nach eine länger dauernde Verwaltung, und kann höchstens in den Fällen der Verletzung des Konkurrenzverbotes und des

§ 384 Absatz 2 HGB. von der Vornahme eines oder mehrerer einzelner Geschäfte die Rede sein.

§ 3. Der Zweck der Rechnungslegung.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, welchen Zweck verfolgt das Gesetz mit der Rechnungslegung?

Wir greifen, um diesen Zweck zu ermitteln, auf vereinzelte Arten der Schuldverhältnisse zurück, indem wir speziell das Interesse der Parteien an der Obligation und die Art der Verwirklichung dieser Interessen berücksichtigen.

Es gibt Schuldverhältnisse, man denke an den Kauf, deren Abschluß zugleich in beider Parteien Interesse liegt, und wo von beiden Parteien die zur Verwirklichung ihrer Interessen dienenden Handlungen selbst vornehmen, also andere wiederum, wählen wir als Beispiel den Auftrag, deren Eingehung vorwiegend nur im Interesse einer Partei geschieht, und die andere nur die Ausführung der dieses Interesse verwirklichenden Rechtsgeschäfte übernimmt. Während also im ersteren Falle die Parteien die ihren Interessen dienende Handlung selbst vornehmen, also auch bei der Vornahme dieser Handlungen ihr Interesse wahren können, ist im letzteren Falle die Ausführung der Geschäfte einer Partei übertragen, die andere somit bezüglich der Vornahme dieser Geschäfte auf die Redlichkeit des Geschäftsführers angewiesen. Verfolgt nun der Geschäftsbesorger das Interesse der anderen Partei nicht, oder mißbraucht er seine Vertrauensstellung, so würde der Geschäftsherr unfehlbar der Gefahr der Interessenschädigung ausgesetzt werden, wenn nicht das Gesetz, um dieser Schädigung vorzubeugen und dem Geschäftsherrn zugleich ein Mittel zur Orientierung über die Vornahme der Geschäfte zu gewähren, dem Geschäftsführer die Verpflichtung zur Rechenschaft auferlegt hätte, die sich zur Pflicht, eine Rechnung einzureichen, gestaltet,

wenn mit der Ausführung der Geschäfte Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind.

Die Rechnungslegung bezweckt nun folgendes: Zunächst ist erklärlich, daß der Geschäftsherr nach Beendigung der übertragenen Verwaltung ein lebhaftes Interesse an dem Ergebnis der Verwaltung hat. Er will wissen, ob er Gewinn oder Verlust zu erwarten hat, oder ob ein Bestand verblieben ist, wenn er dem Geschäftsführer Mittel zur Ausführung der Geschäfte zur Verfügung gestellt hatte. Dadurch nun, daß eine Rechnung erbracht wird, die alles das enthält, was die Geschäfte abgeworfen haben und was zu Geschäftszwecken verwandt wurde, wird dem Berechtigten eine Feststellung der Art des Ergebnisses, ob günstig oder ungünstig, ermöglicht. Die Rechnungslegung dient also zunächst lediglich zur Feststellung der Art des Ergebnisses.

Sodann bezweckt sie die Nachprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses an der Hand der einzelnen Angaben. Da die Rechnung die Einnahmen wie auch die Ausgaben enthalten muß, diese aber wiederum die Höhe des Anspruches des Berechtigten bedingen, wird der Geschäftsherr die einzelnen Rechnungsposten und zwar speziell die Ausgaben auf ihre Höhe und Existenz hin untersuchen. Erst diese Prüfung ergibt, ob alle Einnahmen ihrem Betrage nach eingetragen sind, ob es sich um wirklich gemachte Ausgaben handelt, und diese auch nur zu Geschäfts- und nicht zu persönlichen Zwecken des Geschäftsführers verwendet wurden. Sie dient somit auch zur Sicherstellung des Ergebnisses der Höhe nach.

Es kommt jedoch noch ein Drittes hinzu; denn sie bezweckt schließlich noch eine Kontrollierung der ganzen Tätigkeit des Geschäftsführers. Die Rechnung gewährt dem Geschäftsherrn einen Einblick in die Verwaltung, aus ihr ersieht er, wie der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist und ob er die Erledigung der Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hat. Die

Einnahmen zeigen ihm, ob auch genügend Tätigkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele entfaltet wurde, die Ausgaben lassen andererseits erkennen, ob der Geschäftsführer ökonomisch gewirtschaftet und wirklich auch nur die zur verständnisvollen Verwaltung erforderlichen Ausgaben gemacht hat. Sie dient sowohl informatorischen wie auch reformatorischen Zwecken. Sie bezweckt eine Darlegung und Klarstellung alles dessen, woran der Geschäftsherr interessiert ist.[39]) Nach Bähr[40]) erstreckt sich nun dieses Interesse nur auf die Verzeichnung der Einnahmen, da diese nur allein den Anspruch des Herrn begründeten, während die Ausgaben als die Gegenforderungen nur dazu dienten, die Ansprüche des Geschäftsherrn zu mindern. Er gibt wohl zu, daß die Ausgaben einen Teil der Rechnung bilden, beschränkt aber das Recht des Rechnungsherrn auf Auskunft nur auf die Einnahmen. An den Ausgaben ist nach seiner Ansicht nur der Geschäftsführer der eigentlich Interessierte, da ihm als Gläubiger die Pflicht obliege, seinen Schuldner vor dem Prozeß zu mahnen. Wenn wir auch diese Ansicht Bährs in der Judikatur[41]) vertreten finden, so kann ich ihr doch keineswegs beipflichten.

Widerlegen wir diese Ansicht Bährs mit Hilfe der Paragraphen, die uns den Inhalt der Rechnung bestimmen. Es sind dies die Paragraphen 1841 und 259 BGB. Der § 1841 Absatz 1 BGB. bestimmt ausdrücklich, daß die Rechnung die Einnahmen und Ausgaben enthalten soll, daß sich also die Rechnungspflicht sowohl auf die Einnahmen wie auf die Ausgaben erstreckt. Wenn § 259 Ab-

39) Für den Verwalter verfolgt die Rechnungslegung insofern einen Zweck, als er, wenn er nach ordnungsmässiger Rechnungslegung nochmals zur Mitteilung einer Rechnung herangezogen werden soll, nachweisen kann, daß er sich von dem Anspruch, den ein Dritter gegen ihn hatte, schon befreit hat (Solvendi-causa).

40) Bähr, a. a. O., vgl. auch ROHG., Bd. XIII, S. 40.

41) So z. B. Seuff. Arch., Bd. 32, S. 45, Bd. 36, S. 175.

satz 1 BGB. nur von Einnahmen oder Ausgaben spricht, so wollte er nur Bestimmungen für den Fall treffen, daß eine Geschäftsführung nur Einnahmen oder Ausgaben ergibt, daß aber sowohl über die Einnahmen und Ausgaben berichtet werden muß, wenn die Geschäftsführung Einnahmen und Ausgaben abwarf. Die Gesetzesstellen stehen also im Widerspruch mit Bähr.

Sodann läßt sich Bährs Argumentation an der Hand einiger Beispiele widerlegen. Sollten z. B. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, kein Interesse an der Verzeichnung der Ausgaben haben, wenn eine derartige Verwaltung geführt wurde, daß die Ausgaben die Einnahmen bei weitem übersteigen und die Gesellschafter mit Zuschüssen einzuspringen verpflichtet sind; oder sollte ferner jemand, der sein Vermögen einer Bank mit dem Auftrage übergeben hat, daß alle seine Ausgaben von ihr gedeckt werden, an deren Verzeichnis kein Interesse haben, um den Bestand seines Vermögens und die sich daraus ergebenden Zinsen berechnen zu können? Aus diesem Beispielen ist schon ersichtlich, daß wir dem Berechtigten auch ein Interesse an dem Verzeichnis der Ausgaben zusprechen müssen. Selbst schon um den informatorischen Zweck der Rechnungslegung zu erfüllen, bedarf es der Einnahmen und Ausgaben als eines einheitlichen Ganzen; denn nicht die Einnahmen allein geben dem Berechtigten eine Vorstellung von der Geschäftsführung, sondern erst die Ausgaben lassen die Tätigkeit des zur Rechnungslegung Verpflichteten erkennen und zeigen deutlich, ob die erfolgte Geschäftsführung mit der erforderlichen Sachkenntnis und Sorgfalt geführt wurde. Wenn Bähr dem Rechnungsherrn jegliches Interesse an dem Verzeichnis der Ausgaben abspricht, so läßt sich dies meinem Ermessen nach nur darauf zurückführen, daß Bähr auf das Wesen und den Zweck der Rechnungslegung nicht näher eingegangen ist, zumal er sich zur Begründung seiner Ansicht bezüglich des

Interesses des Rechnungsherrn auf ein Beispiel bezieht, daß überhaupt keine Rechnungslegung nach sich zieht, da es an den für die Rechnunslegung erforderlichen Voraussetzungen fehlt.

Wir müssen nun noch auf die Ansicht Dernburgs[42]) eingehen. Dernburg sagt: „Der Rechnungsleger hat in der Rechnung über die Einnahmen, welche er für den anderen Teil machte und welche diesem zu Gute kommen, möglichst genaue Angaben zu machen. Was seine Auslagen anbelangt, so nimmt er sie nur in seinem eigenen Interesse auf, um darauf Abzüge oder Widerklage zu gründen. Jedoch kann der Geschäftsherr verlangen, daß auch in dieser Hinsicht alles, was der Rechnungssteller überhaupt geltend machen will, in die Rechnung aufgenommen wird, und er kann Lossprechung von allen aus dem fraglichen Verhältnis entspringenden Ansprüchen des Rechnungsstellers fordern, da er ein Interesse an der Abwicklung der Angelegenheit hat.“ Auch dieser Ansicht Dernburgs kann ich mich nicht anschließen, denn, wenn er auch ein Interesse des Rechnungsherrn an der Verzeichnung der Ausgaben nicht direkt verneint, so nimmt nach seiner Meinung der Rechnungssteller die Verzeichnung der Ausgaben doch hauptsächlich im eigenen Interesse vor und ist der Rechnungsherr nur soweit interessiert, als er aus der Verzeichnung die Ansprüche des Rechnungslegers gegen sich ersehen, und sich somit von allen aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis entstandenen Ansprüche des Geschäftsführers befreien kann. Zur Erfüllung des Zweckes selbst der Rechnungslegung hält er jedoch die Verzeichnung der Ausgaben nicht für erforderlich.

---

42) Dernburg, Pr. Priv. R., Bd. II, S. 106.

§ 4. Die quantitative und qualitative Vollständigkeit der Rechnung.

Wir haben im § 2 dargelegt, daß der Rechnungsherr sowohl an der Verzeichnung der Einnahmen, wie auch der Ausgaben interessiert ist. Die Rechnung muß somit, damit dieses Interesse des Rechnungsherrn auch befriedigt wird, die Einnahmen und Ausgaben enthalten, sie muß also mit anderen Worten vollständig sein. Bähr[43]) unterscheidet nun zwischen einer Vollständigkeit in quanto und in quali. Unter Vollständigkeit in quanti versteht er, „daß Rechnungsposten nicht gänzlich fehlen", unter Vollständigkeit in quali dagegen, „daß die einzelnen aufgeführten Posten eine so genaue Darlegung des ihnen zu Grunde liegenden Tatbestandes erhalten, als es das Interesse des Berechtigten erfordert".

Da nun nach Bähr der Rechnungsherr nur an der Verzeichnung der Einnahmen interessiert ist, stellt er auch nur ihre Vollständigkeit, und zwar nur ihre quantitative Vollständigkeit als ein unbedingtes Erfordernis einer ordnungsmäßigen Rechnung hin, und ist nach seiner Meinung die qualitative Vollständigkeit der Einnahmen nur dann erforderlich, wenn der Herr daran interessiert ist, den Wert der Rechnung prüfen und die Tätigkeit des Rechnungsstellers Dritten gegenüber bemessen zu können. Bezüglich der Ausgabeposten streitet er dem Rechnungsempfänger jegliches Interesse daran ab, daß der zur Rechnungslegung Verpflichtete sie überhaupt vollständig verzeichne, denn nach seinen Erwägungen ist an der quantitativen wie auch qualitativen Vollständigkeit der Ausgaben lediglich der Rechnungssteller interessiert.

Ich will gelten lassen, daß es dem Interesse eines jeden Geschäftsherrn bezüglich der qualitativen Vollständigkeit der Rechnungsposten überlassen werden muß, ob ihm die gemachten Angaben genügen, oder er eine ge-

---

43) Bähr, a. a. O., S. 125.

nauere Darlegung des den einzelnen Posten zugrunde liegenden Tatbestandes für wünschenswert hält, indessen geht Bähr meiner Ansicht nach entschieden zu weit, wenn er dem Rechnungsherrn jegliches Interesse an der quantitativen Vollständigkeit abspricht. Bedenken wir doch, daß der Rechnungsherr erst dann seine Position abschätzen, erst dann das Effektiv-Saldo berechnen und die ganze Tätigkeit des Rechnungsstellers einer Kontrolle unterziehen kann, wenn auch die Ausgaben quantitativ angegeben sind. Diese Umstände lassen schon auf ein Interesse des Rechnungsherrn an der quantitativen Vollständigkeit aller Rechnungsposten schließen. Nach m. E. bildet sogar die quantitative Vollständigkeit der Einnahmen wie der Ausgaben ein Essentiale der Rechnung; verfehlt somit die Rechnung überhaupt ihren Zweck, wenn Rechnungsposten nicht mit in die Rechnung aufgenommen sind.

§ 5. Die Belege bei der Rechnungslegung.

Obwohl die römischen Gesetzesstellen,[44]) wenn sie von „rationes reddere" sprechen, jedem, der fremdes Vermögen zur Verwaltung in Händen hat, eine Verpflichtung zur Rechnungslegung vorschreiben, die teils in der Ausstellung eines Verzeichnisses über Einnahmen und Ausgaben, teils in der Herausgabe des Überschusses, sofern dieser noch in den Händen des Rechnungslegers ist, und schließlich in der Notwendigkeit der Vorlage von Belegen besteht, hat sich doch in unserem heutigen Recht, ob zu einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung immer Belege erforderlich sind, unter den Gelehrten eine sehr verschiedene Meinung gebildet. Während einige nur Rechnungslegung ohne Beifügung der Belege verlangen, sehen andere die Belege als ein unbedingtes Erfordernis der Rechnungslegung an, andere wiederum wollen den einzelnen

44) D. III, 5, L. 3; D. 27, 3, L. 1, § 2; D. 50, 8, L. 2, § 2; D. 34, 3, L. 8, § 5, D. 35, 1, L. 71, § 3.

konkreten Fall, die Verkehrssitte oder das Interesse des Rechnungsnehmers entscheiden lassen, ob Belege erforderlich sind.

So besteht nach Dernburgs[45]) Ansicht eine abzulegende Rechnung lediglich in einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, und sind somit zum Begriffe einer Rechnung Belege nicht erforderlich. Er erklärt die Vorlegung von Belegen schon deshalb für regelmäßig unnötig, weil der Richter sie nicht zu berücksichtigen braucht, wenn sie beweislos bleiben.

Am häufigsten findet man die Meinung vertreten, daß die Belege unbedingt erforderlich sind, denn soll eine Rechnung wirklich den Zweck der Rechnungslegung erfüllen, so genügt eine nur ziffernmäßige und chronologische Angabe der Einnahmen und Ausgaben nicht, sondern jeder einzelne Posten muß genügend substanziert und mit den erforderlichen Beweismitteln versehen sein.[46]) Der Rechnungsleger muß sämtliche Belege beibringen, die er im Besitze hat, oder die er sich ohne Schwierigkeiten verschaffen kann.[47]) Selbstredend kommt dies bei geringfügigen Sachen, wie z. B. Droschkenfahrten, Trinkgeld, nicht in Betracht.[48])

Während Planck[49]) und Fischer-Henle[50]) bezüglich der Beibringung von Belegen die Verkehrssitte entscheiden lassen, unterscheidet Bähr[51]) nach dem einzelnen konkreten Fall.[52]) Er hält die Beibringung von Belegen keineswegs

45) Dernburg, Bd. II, § 39, S. 106; Seuff. Arch., Bd. 22, S. 135.

46) Vgl. Schollmeyer, Matthiaß, Enneccerus-Lehmann zu § 259; Seuff. Arch., Bd. 22, No. 136, Bd. 37, S. 296 ff.; ROHG. Bd. 14, S. 88; indessen ALR., Teil I, Tit. 14, 133 ff.

47) ROHG., Bd. 22, 4; R. G., Bd. 56, 116; Busch, 37, 55.

48) ROHG, Bd. X, 187; OLG., Bd. VII, S. 326; Cosack zu § 259.

49) Planck, Anm. zu § 159.

50) Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 259.

51) Bähr, a. a. O., S. 126 ff.

52) Vgl. ROHG., Bd. 6, S. 92; Seuff. Arch., Bd. 26, S. 214; Gruchot, Bd. 30, S. 436.

zu den absoluten Erfordernissen einer Rechnung im technischen Sinne, und nach seinem Ermessen kann der Geschäftsherr nur dann die Vorlage der im Verkehr erforderlichen Beweismittel vom Verpflichteten verlangen, wenn dieser Angelegenheiten des Geschäftsherrn zu dritten Personen regelt, da in diesem Falle ein rein prozessualer Beweis über die dargebrachten Angaben nicht genügen würde. Ich sehe dagegen die Beibringung von Belegen als ein absolutes Erfordernis einer geordneten Rechnungslegung an, als ein Recht des Rechnungsherrn, worauf er immer dringen kann; denn wer Rechnungslegung fordert, hat ein lebhaftes Interesse daran, schon durch die Rechnung selbst Sicherheit über die Ausgabeposten zu erlangen.[53]) Sie bieten ein Mittel, um den Rechnungsleger zu wahrheitsgetreuen Angaben seiner gemachten Ausgaben zu zwingen.[54]) Beauftrage ich z. B. jemanden, ein Vermögen zu verwalten, so könnte jener, wenn keine Belege erforderlich wären, mir Ausgabeposten präsentieren, die die wirklich gemachten bei weitem übersteigen. Die Vorlage der Belege bildet meiner Ansicht nach direkt einen Teil der materiellen Pflichterfüllung des Geschäftsführers. Da nun für die Einnahmen nur in sehr seltenen Fällen Belege ausgestellt werden, ist es ersichtlich, daß diese Bestimmung nur für die Ausgaben in Betracht kommt.

Während nun der zur Rechnungslegung Verpflichtete nach § 259 BGB. dem Berechtigten die Rechnung mitteilen muß, braucht er die Belege nur vorzulegen, also keineswegs dem Berechtigten auszuhändigen, es sei denn, daß er sich eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten hätte.[55]) Denn da diese Belege nicht nur dem Berechtigten eine Übersicht über die Ausgaben verschaffen sollen, sondern zu gleicher Zeit dem Verpflichteten als Rechtferti-

53) Ebenso Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. I, § 240, S. 44.

54) Es darf auf die Persönlichkeit des zur Rechnungslegung Verpflichteten keine Rücksicht genommen werden.

55) R. G. bei Gruchot, Bd. 24, S. 1004.

gungsmittel dienen, könnte er leicht durch Aushändigung derselben vor Erteilung der Decharge ihren Verlust oder Beschädigung befürchten müssen. Bedarf aber der Rechnungsherr zwecks Prüfung der Belege ihrer Herausgabe, so kann Verpflichteter dies an einem Orte verlangen, der unter der Aufsicht eines gerichtlichen Hüters steht.[56])

Eine Ausnahme bezüglich der Belege macht § 1841 BGB. Hiernach müssen die Belege nicht nur vorgelegt, sondern der Behörde sogar ausgeantwortet werden.[57])

§ 6. Geltendmachung des Anspruchs auf die materielle Leistung und das Zurückbehaltungsrecht.

Der § 259 Absatz 1 BGB. legt dem Schuldner als Vertragspflicht die Verpflichtung auf, über die von ihm geführte, mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechnung abzulegen. Das Gesetz verpflichtet ihn also direkt zur Rechnungslegung, gewährt ihm aber keineswegs ein Recht darauf, daß der Anspruch auf Rechnungslegung auch von dem Berechtigten geltend gemacht werden muß. Der Anspruch auf Rechnungslegung ist vielmehr nur ein den Zwecken des Geschäftsherrn dienender, es ist ein Beihilfeanspruch,[58]) der dem Rechnungsherrn gegen den Verpflichteten gewährt wird. Es ist also nicht erforderlich, daß der Geschäftsherr von diesem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, er kann vielmehr von der Rechnungslegung absehen, und sofort seinen Anspruch auf die materielle Leistung geltend machen;[59]) natürlich

56) Sind Belege in anderen Urkunden enthalten, so genügt Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszuges, soweit natürlich nicht § 810 eingreift.

57) J. W. 1902, S. 275.

58) Vgl. Kohler, Bd. I, § 62, S. 183.

59) Vgl. Seuff. Arch., Bd. 32, S. 406, S. 35, S. 173; ROHG., Bd. 12, S. 366; Bd. V, S. 228; Puchelt zu § 384: Der Kommittent kann sofort auf das Ergebnis klagen, wenn sich dessen Höhe ohne Rechnung übersehen läßt.

muß er seinen Anspruch der Höhe nach klarlegen. Macht er also seinen Hauptanspruch geltend, ohne vorher Rechnungslegung zu fordern, so kann der Verpflichtete die materielle Leistung unter keinen Umständen mit der Einrede fehlender Rechnungslegung verweigern.

Kann nun auch der Verpflichtete, wenn ihm materielle Ansprüche durch die Ausführung der übertragenen Geschäfte entstehen, seine diesbezüglichen Ansprüche vor der Rechnungslegung geltend machen, oder kann er die Rechnungslegung verweigern, wenn ihm seine Ansprüche von Berechtigten nicht erfüllt werden?

Bei der Erfüllung fremder Angelegenheiten entstehen Ansprüche sowohl des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsbesorger und umgekehrt. Der erstere kann außer der Rechnungslegung, die ihm eine Orientierung über die mit der Geschäftsbesorgung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben ermöglichen soll, noch Herausgabe des durch diese Geschäftsbesorgung Erzielten beanspruchen (actio mandati directa), der letztere kann dagegen die Aushändigung der versprochenen Vergütung und Ersatz der Aufwendung verlangen, die er zum Zwecke der Ausführung der übertragenen Geschäfte dem Umstande nach für erforderlich hielt (actio mandati contraria). Macht nun der mit der Ausführung eines Geschäftes oder der mit der Verwaltung eines Vermögens Betraute seine Ansprüche geltend, bevor überhaupt Rechnung gelegt wurde, so wird ihm der Auftraggeber nicht ohne weiteres den Betrag seiner Forderung aushändigen, vielmehr erst Aufschluß über die Forderung nach Grund und Höhe verlangen. Der Beauftragte muß nachweisen, welche Ausgaben er hatte, was ihm Veranlassung zu diesen Ausgaben gab, und schließlich, was er mit diesen Ausgaben erzielt hat. Er muß also Auskunft erteilen, die sich teils zur Rechenschaft im engeren Sinne, teils zur Rechnungslegung gestalten wird. Dieses „Vorleisten“ des Beauftragten ist ein unbedingtes Erfordernis zur Sicherstellung der Interessen des

Auftraggebers, denn erst die Rechnungslegung und gegebenenfalls deren eidliche Erhärtung verhindern die Verheimlichung gemachter Einnahmen und die Angabe nie gemachter, oder wenigstens nicht zu Geschäftszwecken verwandter Ausgaben. Durch die Rechnungslegung werden erst die Ansprüche des Rechnungsstellers gegen den Rechnungsherrn fest bestimmt, er wird somit die Befriedigung seiner materiellen Ansprüche erst nach erfolgter Rechnungslegung beanspruchen können.[60]) Verweigert also der Rechnungsherr die Leistung an den Beauftragten vor stattgehabter Rechnungslegung, so kann letzterer somit nicht die in § 273 BGB. geltenden Vorschriften bezüglich seiner Leistung an den Geschäftsherrn in Anwendung bringen. Wenn auch beide Leistungen demselben rechtlichen Verhältnis entspringen, so kann doch die Rechnungslegung nicht zurückbehalten werden, da sonst die mit der Rechnungslegung verbundenen Zwecke vereitelt würden.

§ 7. Abtretung des Anspruches auf Rechnungslegung.

Der Geschäftsherr hat gegen denjenigen, der für ihn eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung geführt hat, zwei Ansprüche. Einmal den Hauptanspruch auf Herausgabe des Vermögens oder nur des Ergebnisses der Verwaltung, zum andern den Nebenanspruch auf Rechnungslegung. Sollte nun neben dieser Hauptforderung auch die Nebenforderung mit abgetreten werden, so bedurfte es nach einer älteren Reichsgerichtsentscheidung[61]) in der Zession der ausdrücklichen Willenserklärung, daß die Nebenforderung auf den neuen Gläubiger mit übergehe. Nach einer neueren Entscheidung bedarf es jedoch dieses offenkundigen Willens nicht mehr,[62]) son-

60) Seuff. Arch., Bd. 63, S. 13, J. W. 07, S. 479: Vergütung kann nicht vor ordnungsmäßiger Rechnungslegung gefordert werden.

61) R. G., Bd. III, S. 336.

62) R. G. in J. W. 1896, S. 448.

dern die Abtretung wird vielmehr von der jeweiligen Sachlage abhängig gemacht, und zwar unter analoger Anwendung des § 401 BGB. Da nach dieser Bestimmung mit der abgetretenen Forderung auch stillschwiegend Nebenrechte auf den neuen Gläubiger mit übergehen, und sich dieser Paragraph nicht auf die in ihm genannten Nebenrechte beschränkt, so kann also, wenn die Hauptforderung abtretbar ist, auch die Nebenforderung mit übergehen.

Ist nun aber auch die Nebenforderung ohne die Hauptforderung abtretbar?

Nach § 399 BGB. kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an eine andere Person als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Änderung ihres Inhaltes geschehen kann. Unübertragbar sind also die Forderungen, die an die Person eines Berechtigten geknüpft sind. Berechtigter ist in unserem Falle nun derjenige, dem aus einer mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Verwaltung Ansprüche auf Herausgabe des verwalteten Gegenstandes oder des Ergebnisses der Verwaltung gegen den Verwalter zustehen. Lediglich zur Vorbereitung dieses Anspruches dient die Rechnungslegung, sie kann also nur von demjenigen verlangt werden, der auch den Hauptanspruch aus der Verwaltung erheben kann. Der Anspruch auf Rechnungslegung steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch und kann somit wegen dieses seines akzessorischen Charakters ohne den Hauptanspruch, dessen Zwecken er dient, nicht an einen Dritten übertragen werden.[63])

63) Warneyer, Jahrg. 6, zu § 2215; Dernburg, Bd. II, § 38, S. 1202: Das Hülfsrecht der Auskunft ist mit dem Hauptanspruche abtretbar, selbstständige Abtretung ist unzulässig.

§ 8. Vererblichkeit des Anspruchs auf Rechnungslegung.

Bei der Rechnungslegung handelt es sich immer um die Auskunft einer oder mehrerer Personen über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung. Die Frage wird nun gerechtfertigt erscheinen, geht das Recht oder die Pflicht zu dieser Auskunftserteilung mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten unter, oder nimmt das Gesetz eine aktive wie auch passive Vererblichkeit an?

Nach § 1922 BGB. geht das Vermögen einer Person mit deren Tode als ganzes auf die Erben über. Sie treten also mit dem Todesfall kraft Gesetzes in die Rechte des Erblassers ein, können somit auch alle die Rechte geltend machen, die dem Erblasser aus einer, einem Dritten übertragenen Verwaltung zustand.

Was die passive Vererblichkeit anbetrifft, so werden wir, da sich unser Gesetz hierüber nicht äußert, eine Bestimmung der Quellen,[64]) wonach schon die Römer beim Tode des Vormundes dessen Pflicht zur Rechnungslegung auf die Erben übergehen ließen, in unserem heutigen Recht analoge Anwendung finden lassen, und zwar nicht nur bezüglich der Vormundschaft,[65]) sondern aller für die Rechnungslegung in Betracht kommenden Fälle,[66]) da doch die Erben meistens über die geführte Verwaltung orientiert sind und wichtige Aufschlüsse darüber abgeben können. Ihre Pflicht zur Rechnungslegung reicht natürlich nur soweit, als sie dazu imstande sind.[67])

64) D. 27, 3, L. 16 u. 17.

65) Vgl. Planck, Bd. IV zu § 1890, Anm. 9.

66) Vgl. Seuff. Arch, Bd. 37, S. 281 ff. u. 407: Der Erbe des verstorbenen Gesellschafters tritt in die Pflichten seines Erblassers ein. Windscheid, Pandekten, Bd. II, S. 408.

67) Vgl. Mot. IV, S. 1185, KO. § 61: Die Verpflichtung zur Rechnungslegung geht, wenn der Vormund in Konkurs geraten ist, nicht

§ 9. Der Verzicht auf den Anspruch auf Rechnungslegung.

Wie schon erwähnt wurde, hat jeder, der einen anderen mit einer mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Verwaltung betraut, ein Recht auf Rechnungslegung. Es stellt eine den Interessen des Anspruchsberechtigten dienende Verbindlichkeit des dazu Verpflichteten dar, zu deren Geltendmachung er berechtigt, aber keineswegs verpflichtet ist. Ob er diesen seinen Anspruch geltend machen will, ist gänzlich seinem Ermessen anheimgestellt. Sie ist größtenteils eine Vorschrift dispositiven Rechtes, die nur subsidiäre Anwendung findet, und zwar nur dann, wenn die Parteien nicht besondere Vereinbarungen getroffen haben, wäre sie dagegen zwingenden Rechts, so müßte das Gesetz seinem Wortlaut gemäß angewendet werden, und jeder Parteiwillen würde hierfür ohne Belang bleiben. Während z. B. u. a. der Vorstand eines Vereins von der Rechnungslegung entbunden werden kann, wenn durch die Satzungen etwas anderes vereinbart wurde (§ 40 BGB.), die Verfassung einer Stiftung eine andere Regelung vorschreiben kann (§ 86 BGB.), dem Beauftragten, dem Geschäftsführer ohne Auftrag und dem Pfandgläubiger die Rechnungslegung erlassen werden kann, die Ehefrau auf Rechnungslegung ihres Ehemannes verzichten kann, überhaupt alle diejenigen, die ihre Rechte selbständig verfolgen können, auf Rechnungslegung verzichten können, erweist sie sich in den §§ 1843 und 1890 BGB. als eine Vorschrift zwingenden Rechts. Ebenso wie die Eltern den Vormund nicht von der im § 1890 BGB. bestimmten Verpflichtung entbinden können, wohl aber nach § 1854 Abs. 1 BGB. auf die während der Dauer des vormundschaftlichen Amtes

---

auf den Konkursverwalter über, sondern das Bündel hat in dessem Falle eine bevorrechtigte Konkursforderung und kann den Gemeinschuldner auf Rechnungslegung belangen.

zu legende Rechnung verzichten können, kann auch das Vormundschaftsgericht nicht auf Rechnungslegung des Vormundes verzichten, da das Gesetz diesem Gericht ausdrücklich durch § 1843 BGB. eine rechnungsmäßige und sachliche Prüfung der jährlichen, oder, wenn die Verwaltung von geringem Umfange ist, der dreijährigen Rechnungslegung vorschreibt, es also durch Verzicht auf die Rechnungslegung seine vormundschaftlichen Pflichten verletzen, und somit auch leicht das Mündelvermögen gefährden würde. Das Mündel selbst kann erst nach erlangter Geschäftsfähigkeit durch Vertrag mit dem Vormund auf Rechnungslegung verzichten, der gesetzliche Vertreter des Mündels[68]) nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, jedoch würde sich dieses durch Erteilung der Genehmigung immer eines pflichtwidrigen Handelns nach § 1822, Nr. 12 BGB. schuldig machen. Jedenfalls muß sich der Berechtigte immer darüber äußern, daß er auf Rechnungslegung verzichten will, ein stillschweigender Verzicht auf Rechnungslegung genügt nicht.[69])

Der Verzicht auf Rechnungslegung verliert nach § 716 Abs. 2 BGB. seine Wirkung,[70]) wenn sich nachträglich eine Unredlichkeit des Rechnungsführers herausstellt, oder sogar nur ein begründeter Verdacht gegen ihn vorliegt.

Auch im Handelsrecht haben diese Bestimmungen dispositiven Charakter. Sie nehmen nur in einem Falle den Charakter zwingenden Rechts an, nämlich im Falle des Konkurses. Es ist dies zu schließen aus den Strafbestim-

68) Nach römischem Recht, D. 34, 3, L. 28, § 4 durfte weder der Vater des Pupillen noch die Obrigkeit auf Rechnungslegung des Vormundes verzichten.

69) Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern, Bd. V, S. 379: Das Recht auf Rechnungslegung wie auch das auf Vorlegung der Belege geht nicht durch NIchtausübung in früheren Fällen verloren.

70) Ebenso nach Partikularrecht; vgl. Dernburg, Pr. Priv. RM., Bd. III, § 181, § 219 und gemeinem Recht; vgl. Mühlenbruch, Pandekten, Bd. I, § 133,

mungen der Konkursverwaltung. Der § 240 KO. enthält für insolvente Schuldner, die nicht in der Lage sind, durch Vorlage ihrer Geschäftsbücher Rechnung zu erstatten, die Strafe des einfachen Bankerotts.

§ 10. Die Verjährung des Anspruchs auf Rechnungslegung.

Wenn wir uns des Wortes Verjährung bedienen, so verstehen wir darunter den Untergang eines subjektiven Rechtes durch Nichtausübung desselben in einer gewissen Zeit. Sie ist also ein im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit aufgenommenes Rechtsinstitut, welches verhüten soll, wie die Motive[71]) sagen: „Daß lang verschwiegene, in der Vergangenheit weit zurückliegende Tatsachen zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkte werden, in welchem der in Anspruch genommene Gegner infolge der verdunkelnden Macht der Zeit entweder nicht mehr oder doch nur schwer noch in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerten."

Den Gegenstand der Verjährung bilden Ansprüche. Unser Gesetz zwar versteht gemäß § 194 Abs. 1 BGB. darunter das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Da nun bei der Verwaltung fremder Vermögen oder bei einer mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Geschäftsbesorgung dem Geschäftsherrn Ansprüche auf ein „Tun" entstehen, nämlich auf Darlegung einer Rechnung und auf Herausgabe des Vermögens oder des Ergebnisses der Geschäftsbesorgung seitens des mit der Verwaltung oder der Geschäftsführung Betrauten, so unterliegt auch dieser Anspruch der Verjährung. Das Gesetz knüpft die Verjährung immer an bestimmte Fristen und läßt die regelmäßige Verjährungs-

71) Mot. Bd. I, S. 291.

frist von 30 Jahren Platz greifen, wenn sich der betreffende Anspruch nicht unter die in den §§ 196, 197 BGB. genannten Ansprüche eingliedern läßt. Die Ansprüche des Berechtigten, also sowohl der Hilfsanspruch auf Rechnungslegung, der vorbereitend für den Hauptanspruch wirkt, wie auch der Hauptanspruch auf die materielle Leistung selbst, werden nach dem Zeitablauf von 30 Jahren erloschen sein.[72]) Der Lauf der Verjährung beginnt nun nach § 198 Satz 1 BGB. mit der Entstehung des Anspruches, also in dem Zeitpunkte, in dem die Leistung gefordert werden kann, also mit der sogenannten actio nata.[73]) Die Verjährung des Anspruches auf Rechnungslegung wird, da die Rechnungslegung für uns in den meisten in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse erst nach Beendigung des übertragenen Geschäfts oder nach beendigter Tätigkeit des damit Betrauten gefordert werden kann, auch erst nach Beendigung des Geschäftes oder der Tätigkeit einsetzen. Sind mehrere Aufträge erteilt, die sich auf verschiedene Geschäfte erstrecken und deren Erledigung nicht zu derselben Zeit stattfindet, so wird die Verjährung zu verschiedenen Zeiten einsetzen, und zwar immer nach Vollendung der betreffenden Angelegenheit. Erstreckt sich eine Verwaltung auf eine Reihe von Jahren hinaus, wie z. B. bei der Vormundschaft, wo mit Ablauf eines jeden Jahres Rechnung gefordert werden kann, so ist natürlich diese Zeit für den Beginn der Verjährung maßgebend.

Im Handelsgesetzbuch finden wir bezüglich der Anspruchsverjährung einige abweichende Bestimmungen. So verjährt der Anspruch auf Rechnungslegung gegen den Handlungsgehülfen (§ 61 HGB.), Gesellschafter (§ 113 HGB.) und Komplementär (§§ 165, 326 Abs. 2 HGB.),

---

72) Vgl. Fischer-Henle, § 259, Anm. 1.
73) Seuff. Arch., Bd. 14, S. 387.

die sich der Verletzung des Konkurrenzverbotes schuldig gemacht haben, in drei Monaten, und zwar von dem Zeitpunkte an, in dem die zur Forderung der Rechnungslegung Berechtigten Kenntnis von dem Abschluß der Geschäfte erlangt haben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt er in 5 Jahren von dem Abschluß des Geschäftes an. Ferner enthält § 159 HGB. noch besondere Vorschriften bezüglich der Verjährung der Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 11. Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern bei der Rechnungslegung.

Bei der Rechnungslegung handelt es sich mindestens immer um zwei Personen, nämlich um den an der Auskunftserteilung Interessierten und den zur Erteilung der Auskunft Verpflichteten. Auf der aktiven wie auch passiven Seite kann aber auch eine Mehrheit von Personen auftreten, sei es, daß diese Mehrheit von Personen schon von Anfang an bestand, sei es, daß sie erst nachträglich durch Erbgang oder Übertragung der Forderung begründet wurde. Sind nun mehrere beteiligt, so kann entweder jeder einen bestimmten Anteil fordern, oder alle können nur in Gemeinschaft die Leistung geltend machen, oder aber auch jeder einzelne kann die ganze Leistung beanspruchen, so daß zwar der Schuldner zur ganzen Leistung verpflichtet ist, durch diese Leistung aber vollkommen von seiner Verbindlichkeit befreit wird.

Um das Verhältnis der mehreren Gläubiger oder Schuldner zu einander charakterisieren zu können, müssen wir die geforderte oder geschuldete Leistung auf ihre Teilbarkeit oder Unteilbarkeit hin untersuchen. Was zunächst die Teilbarkeit einer Leistung anbetrifft, so gibt uns das Gesetz keine genaue Erklärung hierüber, sondern gestattet gemäß § 752 Satz 1 BGB. nur einen Schluß dahingehend, daß eine Teilung in Natur nur dann vorge-

nommen werden kann, wenn sich der gemeinschaftliche Gegenstand ohne Wertverminderung und ohne Wesensänderung in gleichartige Teile zerlegen läßt. Eine Leistung ist also teilbar, wenn der einzelne Teil für den Fordernden den erwünschten Wert hat, sich nur quantitativ von der ganzen Leistung unterscheidet, wie die ganze Leistung den wirtschaftlichen Zweck der Sache erfüllt und alle Teile zusammengesetzt vollkommen den Wert und das Wesen der ungeteilten Leistung repräsentieren.

Die Leistung besteht in unserem Falle in einem Tun, durch das die Erfüllung eines rechtlichen Interesses, welches durch Gesetz oder Vertrag begründet wurde, erstrebt wird. Dieses „Tun" besteht in der Mitteilung einer Rechnung, welche, damit sie ein einheitliches Bild der gesamten Geschäftstätigkeit des mit einer Verwaltung oder einer Geschäftsführung Betrauten ergibt, die mit dieser Verwaltung oder Geschäftsbesorgung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben oder auch Einnahmen und Ausgaben, geordnet zusammengestellt, enthalten muß. Das, was also geleistet werden muß, ist eine Rechnung, die, wie ich darzulegen versuchen werde, als nicht teilbar aufzufassen ist. Nehmen wir z. B. an, mehrere Personen haben gegen einen Dritten einen Anspruch auf irgend eine Menge Getreide. Diese Getreidemenge wird sich zweifellos ohne Wesens- und Wertverminderung in soviel gleiche Teile zerlegen lassen, als Fordernde vorhanden sind. Das Interesse eines jeden einzelnen dieser Fordernden wird also durch den auf ihn fallenden entsprechenden Teil der ganzen Leistung befriedigt. Ist dies nun auch bei der Rechnung der Fall? Meinem Ermessen nach kann die Rechnung zunächst nicht so zerlegt werden, daß sich die einzelnen Teile vollkommen entsprechen und ihrem Wesen und ihrem Inhalt nach vollständig gleich sind. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch der einzelne Teil der Rechnung, da das Interesse der Berechtigten auf Auskunft über die ganze Tätigkeit eines mit einer Verwaltung Betrauten geht und

dies nur durch eine einheitliche, über die ganze Verwaltung ausgestellte Rechnung geschehen kann, doch nicht das Interesse und den mit der ganzen Leistung verbundenen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, da er doch nur eine teilweise Auskunft über die Verwaltung gibt, das Interesse der einzelnen Berechtigten somit nicht voll befriedigt wird. Die Rechnung ist also als eine unteilbare Leistung aufzufassen und finden demgemäß die Vorschriften der §§ 431 ff. Anwendung.[74]) Können also mehrere Rechnungslegung fordern,[75]) so braucht der Verpflichtete, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, nur an alle gemeinschaftlich zu leisten, und jeder Berechtigte kann nur die Leistung an alle gemeinsam fordern. Der Berechtigte[76]) kann also Rechnungslegung verlangen, jedoch muß die Rechnung an alle gemeinschaftlich gelegt werden.[77])

Befindet sich auf der passiven Seite eine Mehrheit von Personen, so ist jeder von ihnen zur Rechnungslegung verpflichtet,[78]) von jedem von ihnen kann der Berechtigte Rechnung fordern, jedoch ist er nur zur einmaligen Forderung berechtigt.[79])

---

74) A. A. Recht, 08, II, Ziff. 497.

75) Hanseat. Ger. Ztg. 04, 217 ff.: Der Korrespondentreder braucht nicht dem einzelnen Mitreder Rechnung abzulegen. Ebenso Seuff. Arch., Bd. 60, W. 235.

76) Recht, Bd. 13, No. 1810.

77) Vgl. R. G., Bd. XX, S. 212—220. Ob. Trib., Bd. XXII, S. 136, Bd. XIX, S. 213.

78) Wird also von den Verpflichteten einer zur Rechnungslegung aufgefordert, so kann er dieselbe nicht mit der Einrede zurückbehalten, den andern läge dieselbe Verpflichtung ob, und diese sei noch nicht erfüllt. Die Verpflichtung ist also keine gegenseitige, die auch die anderen bedingt; sie bildet kein Äquivalent der andern, sondern es handelt sich hier vielmehr um Ansprüche, die sich vollkommen selbständig gegenüberstehen. Die Einrede des non ad impleti contractus wird sich also nicht rechtfertigen lassen. Vgl. auch Seuff. Arch., Bd. 29, No. 235.

79) Nach ALR. T. I, Tit. 17, § 181 konnte nur die Gesamtheit der Gläubiger Rechnungslegung verlangen. Handelt es sich um ein Recht mehrerer aus einem Vertrage, den diese mit einem ihm gemeinsam Ver-

§ 12. Die Zeit der Rechnungslegung.

Unter Leistungszeit verstehen wir die Zeit, in welcher der Schuldner die Leistung vornehmen, der Gläubiger sie annehmen muß, in unserem Falle also die Zeit, zu welcher der Verpflichtete die Rechnung mitteilen, der Berechtigte sie entgegennehmen muß. Diese Zeit kann nun entweder durch Gesetz oder Willensäußerung bestimmt, oder der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen sein. Ist keine Zeit bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann die Leistung nach § 271 BGB. sofort nach der Entstehung gefordert werden; ihre Fälligkeit wird also durch die Bestimmung einer Leistungszeit hinausgeschoben. Wir unterscheiden nun drei Leistungszeiten, nämlich die gesetzliche, natürliche und gewillkürte Leistungszeit und wollen, da das Gesetz bei der Mannigfaltigkeit der für die Rechnungslegung in Betracht kommenden Fälle bezüglich der Zeit keine einheitliche Regelung getroffen hat, vielmehr den Zeitpunkt der Verrechnung in den einzelnen Anwendungsfällen besonders normiert, es einerseits von einer Rechnungslegung spricht, die erst nach Ausführung und Beendigung einer Verwaltung oder nach Eintritt eines gewissen Umstandes zu erfüllen ist, anderseits wieder periodische oder sogar jederzeitige Rechnungslegung anordnet, die Leistungszeit der Rechnungslegung nach der oben stehenden Einteilung bestimmen.

Zunächst ergibt sich aus dem Zweck der Rechnungslegung, daß diese immer erst nach Beendigung einer Verwaltung zu verlangen ist, da sie eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben ergeben, und den Anspruch auf das Ergebnis der Verwaltung vorbereiten und klar-

---

pflichteten abgeschlossen hatten, so konnte dieses Recht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden, und nur allen gemeinschaftlich brauchte der Bevollmächtigte Auskunft zu erteilen. Vgl. A. L. T., Teil I, Titel 5, § 450 u. Teil I, Titel 13, § 210.

legen soll. Als natürliche Leistungszeit wird also die Beendigung der übertragenen Tätigkeit zu betrachten sein.[80])

Hiervon macht nun das Gesetz Ausnahmen, und zwar zunächst mit Rücksicht auf eine Verwaltung, die sich über eine längere Zeit erstreckt. Denken wir z. B. an irgend ein Erwerbsgeschäft oder die Vermögensverwaltung des Vormundes. In diesem Falle würde es unpraktisch sein und für den Berechtigten eine Unsicherheit bedeuten, wenn die Rechnungslegung erst am Schlusse der Verwaltung zu erfolgen hätte. Hier muß laut gesetzlicher Vorschrift am Schlusse eines jeden Jahres, oder wenn ein das Vermögen gefährdender Umstand eintritt, Rechnung erstattet werden.

Eine andere Ausnahme von diesem Prinzip macht das Gesetz z. B. mit Rücksicht auf den Schiffer § 534 Absatz 5 HGB., der nicht nur nach Rückkehr in den Heimatshafen, sondern jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Hier ist der Grund weniger in der Länge der Zeit zu suchen, vielmehr in der Stellung des Schiffers selbst als Führer des Schiffes, die ihn während der Dauer seiner Reise autorisiert, und ihn während der betreffenden Zeit jeglicher Kontrolle seitens seiner Auftraggeber entzieht. Hier ist sowohl auf eine natürliche wie auf eine gesetzliche Leistungszeit zu erkennen.

Die in § 271 BGB. vorgesehene gewillkürte Leistungszeit beruht, wie sich aus den Worten ergibt, lediglich auf Parteivereinbarungen. Selbstverständlich kann in Fällen, wo die gesetzliche Leistungszeit in Anwendung kommt, durch Parteiwillen eine andere vereinbart werden. So kann z. B. bei einem Erwerbsgeschäft statt der gesetzlichen jährlichen durch Parteiabrede eine halbjährliche Rechnungslegung festgesetzt werden. Letzteres kommt indes weniger

80) R. G., Bd. 56, S. 118: So muß der Beauftragte nach Ausführung des Auftrags, auch wenn eine vorzeitige Beendigung des Auftragsverhältnisses eingetreten ist, Rechnung ablegen. Ebenso Thein. Arch. 04, Bd. II, S. 79 ff. u. Recht 04.

für uns in Betracht, es genügt, obenstehende Feststellung getroffen zu haben.

Was die Zeit der Rechnungslegung bei der Vormundschaft anbetrifft, so hat unser jetziges Recht nicht die Vorschriften des römischen Rechts,[81]) daß die Rechnungslegung erst nach beendeter Vormundschaft verlangt werden kann, mit aufgenommen, sondern sich vielmehr auf diejenigen gestützt, die im altdeutschen Recht maßgebend waren; denn nach der Reichspolizeiordnung[82]) (jährlich nit allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst vermög seines anbefohlenen Amts, auch geleisteter Pflicht und Eyds gebührlich Rechenschaft antreten und thun, umb sein Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles anders handeln, daß einem getreuen Vormunder eignet und zusteht, alles by Vermeidung der Straf gemeinen Rechts), muß der Vormund jährlich Rechnung legen und zwar wird das Rechnungsjahr und damit die Zeit der Einreichung vom Vormundschaftsgericht bestimmt. Diese Zeit kann jedoch vom Vormundschaftsgericht verlängert werden, wenn es sich um die Verwaltung eines geringen Vermögens handelt, und die erste Rechnung schon gelegt ist, und zwar versteht man unter erste Rechnung diejenige, die zuerst seit Beginn der Vormundschaft gelegt wurde, gleichgültig, ob der jetzige Vormund sie gelegt hat. Ferner kann sie aber auch verkürzt werden, indem nach § 1839 BGB. jederzeit über die Führung der Vormundschaft, und zwar sowohl über die persönlichen wie auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen ist.

§ 13. Ort der Rechnungslegung.

Wie schon erwähnt, hat derjenige, der einem andern eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwal-

81) D. 27, 3, L. 9, § 4.

82) Reichspolizeiordnueg von 1577, Titel 32, § 3.

tung übertragen hat, neben dem Anspruch auf Herausgabe des Ergebnisses der Verwaltung, also des aus der Verwaltung Geschuldeten, noch zur Sicherung, daß die Angabe der Höhe der Schuld auch eine wahrheitsgetreue ist, den Anspruch auf Rechnungslegung. Der Leistungsort dieses letzteren Anspruches wird nun, da alle mit einer Schuld verbundenen Ansprüche an dem Leistungsorte der Schuld erledigt werden müssen, mit diesem übereinstimmen; es sei denn, daß vertraglich etwas anderes bestimmt wurde. Der Leistungsort kann von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden.[83]) (Er kann sich z. B. aus dem Handelsgebrauch als vermutlicher Parteiwille ergeben), oder durch die Natur des betreffenden Falles[84]) bestimmt werden. Die Leistung wird zuweilen auf den Leistungsort hinweisen, wie z. B. dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Leistung nach § 740 Absatz 2 BGB. nur am Sitze der Gesellschaft auf ordentliche Weise geboten werden kann. Das Gesetz bestimmt ferner, daß der Leistungsort, wenn neben der Rechnungslegung oder Bilanz noch die Vorlegung der Bücher und sonstiger Belege und Papiere verlangt wird (z. B. nach § 1841 Absatz 2 Satz 1 BGB., §§ 161, 338 HGB.), immer dort zu finden ist, wo sich die vorzulegenden Sachen befinden.[85]) Ist aber der Leistungsort weder durch Parteiwillen bestimmt, noch aus der Natur der Leistungen oder aus einer Gesetzesbestimmung zu entnehmen, so hat nach § 269 BGB. die Leistung nur an dem Orte zu erfolgen, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.[86]) Hat der Schuldner keinen Wohn-

83) Vgl. R. G, Bd. 52, S. 133. Recht 07, S. 44.

84) R. G., Bd. 41, S. 361.

85) Vgl. Seuff. Arch., Bd. 15, S. 124.

86) OLG., Bd. VIII, S. 54: Ob § 269 BGB. Anwendung findet wenn es sich um Erfüllung in demselben Orte handelt, ist strittig. Er wird hier gänzlich ausgeschaltet, und nur die Geschäftssitte entscheide hierüber. D. J. Z. 1903, S. 83: Über den Platz entscheidet Gebrauch und Geschäftssitte nach § 242 BGB.

sitz, so hat er an seinem Aufenthaltsorte diese Pflicht zu erfüllen. Hat er jedoch mehrere Wohnsitze (§ 7 Absatz 2 BGB.), so hat er das Wahlrecht und kann sowohl an dem einen wie auch an dem anderen Orte leisten (§ 262 BGB.). Der Ort der Niederlassung tritt an die Stelle des Wohnsitzes, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte und die Verpflichtung zur Leistung in seinem Gewerbebetriebe entstanden ist (§ 269 Absatz 2 BGB.). Eine besondere Bestimmung trifft das Handelsgesetzbuch für den Schiffer, der nicht nur im Heimatshafen, sondern auch überall auf Verlangen des Rheders Rechnung legen muß. (§ 534 Absatz 3 HGB.)

Da nun die Prüfung der Bücher und Belege meistens eine längere Zeit erfordert, und größtenteils in dem Geschäftslokale wegen der zur Prüfung mangelnden Ruhe nicht vorgenommen werden kann, so kann dem zur Rechnungslegung Berechtigten, damit er die Papiere einer ungestörten Einsicht unterwerfen kann, vom Richter ein anderer Ort der Prüfung angewiesen werden.

§ 14. Die Form der Rechnungslegung.

Die grundlegende Form und den Inhalt der Rechnungslegung gibt uns § 259 Absatz 1 BGB. an. Er bestimmt, daß der zur Rechnungslegung Verpflichtete über seine Verwaltung eine Rechnung ausstellen muß, welche die mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen oder Ausgaben geordnet zusammengestellt enthält, daß sie ferner alle die Belege enthalten muß, die erteilt zu werden pflegen und welche die in der Rechnung gemachten Angaben begründen. Die Rechnung muß also alle die Verwaltung betreffenden Posten enthalten; es liegt keine Rechnung vor, wenn einzelne Einnahmen oder Ausgaben gänzlich fehlen, oder erst einzelne Teile der Rechnung erst nach und nach dargelegt werden. Sie muß einen Über-

blick über die geführte Verwaltung gewähren und so verständlich sein, daß sich der Berechtigte, ohne sich fremder Hilfe oder gar eines Büchersachverständigen bedienen zu müssen, genau orientieren kann.[87]) Ebenfalls liegt keine Rechnungslegung vor, wenn die Rechnung selbst erst im Prozeß durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ergänzt wird.[88])

Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz noch bezüglich der Form und des Inhaltes der Rechnung des Vormundes. Nach § 1841 Absatz 1 BGB. soll die Rechnung, die der Vormund über seine Vermögensverwaltung auszustellen hat, alle Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung enthalten, Auskunft über den Ab- und Zugang des Vermögens erteilen, und mit den erteilt zu werdenden Belegen versehen sein. Durch diese Bestimmung wird eine Erweiterung des § 259 Absatz 1 BGB. zunächst dahingehend getroffen, daß die Rechnung des Vormundes außer den Angaben der Ausgaben und Einnahmen auch noch eine Darlegung aller derjenigen seiner Handlung enthält, durch die das ihm anvertraute Vermögen vermehrt oder Ausgaben aus demselben verursacht wurden. Sodann ist den Worten des § 1841 Abschnitt 1 BGB.: „die Rechnung soll mit Belegen versehen sein", verglichen mit denjenigen des § 259 Absatz 1 HGB.: „der Verpflichtete hat Belege vorzulegen", zu entnehmen, daß diese nicht nur vorzulegen, sondern dem die Rechnung prüfenden Gericht auszuantworten sind.

Ferner schreibt der § 1841 Absatz 2 BGB. vor, daß eine aus den Büchern gezogene Bilanz genügt, wenn ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung in Frage kommt. Diese Vorschrift enthält eigentlich etwas selbstverständliches; denn soweit ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung vorliegt, müssen laut gesetzlicher

87) Vgl. Crome, Bd. I, § 137; R. G. bei Gruchot, Bd. 49, S. 832ff. Recht 05, S. 312; ROHG., Bd. 14, S. 344.

88) Vgl. Seuff. Arch., Bd. 60, S. 347.

Bestimmung Bücher geführt werden, die eine genaue Übersicht über den Stand der Geschäfte, also über die mit diesen Geschäften verbundenen Einnahmen und Ausgaben gestatten. Die Bücher enthalten das schon an und für sich, was sonst zum Gegenstand der Rechnung gemacht wird. Infolgedessen erhellt, daß ein Auszug aus den Büchern oder die Vorlage der Bücher selbst denselben Zweck erfüllt, wie die Vorlegung einer speziell zum Zwecke der Rechnungslegung angefertigten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Das Gesetz will also in diesem Falle den Vormund lediglich von einer doppelten Rechnungslegung befreien, da es mit großen Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, wenn außer dem Bücherauszug noch eine besondere Rechnungslegung stattfinden müßte. Neben der Bilanz kann jedoch das Vormundschaftsgericht noch die Vorlegung der Bücher und sonstiger Belege verlangen.[89]) Diese Bestimmung des BGB. findet auch auf alle diejenigen entsprechende Anwendung, die für einen anderen ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung führen. Den Kaufleuten ist daher die Anwendung der bei der Führung der Handelsbücher üblichen Form gestattet.[90])

Wir können somit nicht schlechthin von einer einheitlichen Form der Rechnungslegung sprechen, da sich diese nach dem der Verwaltung zugrunde liegenden Gegenstande verschieden gestaltet.

§ 15. Anspruch auf Annahme der gelegten Rechnung und Erteilung der Entlastung.

Die Rechnungslegung ist eine den Interessen des Berechtigten dienende Verbindlichkeit, auf die, wie erwähnt wurde, in gewissen Fällen verzichtet werden kann. Macht

89) Vgl. ROHG., Bd. 49, S. 89.
90) Vgl. R. G. bei Gruchot, Bd. 37, S. 1038.

jedoch der Berechtigte seinen Anspruch auf Rechnungslegung geltend, so kommt er in Verzug, wenn er die vom Verpflichteten angebotene Leistung nicht annimmt (§ 293 BGB.). Ist dies der Fall, so kann der Verpflichtete die Leistung, da sie als Urkunde[91]) zu betrachten ist, und Urkunden jeder Art hinterlegbar sind,[92]) an einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Durch diese Hinterlegung wird der Verpflichtete soweit von seiner Verbindlichkeit befreit, als er seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung genügend nachgekommen ist. (Vergl. die §§ 376, 378, 379 BGB.)

Nimmt der Berechtigte aber die gelegte Rechnung an, so wird der Aussteller, wenn die Rechnung nach einer genauen Prüfung für vollständig und richtig befunden wurde, ein lebhaftes Interesse daran haben, daß ihm dies bescheinigt wird. Schon nach allgemeinem Landrecht kann der Vormund, wie auch der Verwalter[93]) nach treu und richtig geführter Verwaltung und nach erfolgter Abnahme Quittung und Entlastung fordern, Bestimmungen, die auch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875[94]) enthielt. Unser Bürgerliches Gesetzbuch hat diesbezügliche Vorschriften nicht mit aufgenommen, sondern bestimmt nur im § 1892 BGB., daß, wenn die Rechnung für richtig anerkannt wird, dies Anerkenntnis beurkundet werden muß.[95]) Keineswegs spricht es also in diesen Bestimmungen von einer Entlastung, verneint aber auch anderseits nicht das Recht des Verpflichteten hierauf. Viel-

91) Vgl. Crome, Bd. I, § 63, S. 291: Urkunden sind Sachen, die Zeichen menschlicher Tätigkeit an sich tragen, und auf Übermittelung einer Kunde an den Beschauer gerichtet sind.

92) Vgl. Dernburg, Bd. II, 1, § 122, S. 333.

93) ALR. T. I, Tit. 14, § 45, Tit. 18, § 885 ff.

94) Preuß. Vorm. Ordn., § 69, 2.

95) R G., Bd 38, S. 335: Ist dies Anerkenntnis wirksam und ohne Vorbehalt, so wird Vormund von der Haftung für die Verwaltung auch dann befreit, wenn sich erst später Folgen einer schlechten Verwaltung einstellen.

mehr wollte es durch den Nichtgebrauch des Wortes „Entlastung“ nur die Vorkehrungen treffen, daß der Vormund das Mündel nicht zu einem Verzicht treibt und dieses auch voreilig und unüberlegt dem Verlangen des Vormundes nachkommt.[96]) Mit Hilfe der negativen Feststellungsklage nach § 256 ZPO. kann er die Entlastung herbeiführen, indem er feststellen läßt, daß dem Mündel keine weiteren Ansprüche aus der Verwaltung zustehen.

In den sonstigen Anwendungsfällen werden wir aber dem Verpflichteten ohne Bedenken einen Anspruch auf Entlastung anerkennen müssen, da dies nicht allein dem Interesse des Rechnungslegers, sondern auch der Verkehrssitte und dem, was nach Treu und Glauben zu erwarten ist, entspricht.[97])

Mit der Anerkennung der Rechnung wird nun größtenteils eine Quittung verbunden sein, die der Verpflichtete nach erfolgter Rechnungslegung gemäß § 368 BGB. fordern kann. Durch diese Quittung wird zwischen dem Rechnungsempfänger und dem Aussteller ein Vertrag des Inhalts abgeschlossen, daß der Verpflichtete seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, der Berechtigte somit keine weiteren Ansprüche gegen ihn geltend machen kann. Die Entlastung bildet also den Schluß der Rechnungslegung. Stellen sich jedoch später Ansprüche heraus, die aus der Rechnung nicht ersichtlich waren, so kann sich der Rechnungsaussteller nicht auf die erteilte Entlastung berufen, vielmehr kann sie der Rechnungsempfänger immer nach § 119 oder § 812 ff. BGB. geltend machen.

Das Handelsgesetzbuch bedient sich dagegen des Wortes Entlastung. So können die Vorstandsmitglieder nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden (§ 248 Absatz 3 HGB.), so können die zu Entlasten-

96) Vgl. Crome, Bd. I, § 137, Anm. 30.

97) Ders. Ans. Dernburg, Bd. II, 1, § 40; Crome, Bd. I, § 137, a. A. J. d. D. R., III, Ziff. 2; OLG., Bd. XVI, S. 281; Thurow, im Recht, 04, S. 356 ff.

den an der Beschlußfassung hierüber kein Stimmrecht ausüben (§ 252 Absatz 3 HGB.), so spricht es schließlich noch im § 260 Absatz 1 HGB. von der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die in der Generalversammlung beschlossen werden muß.

§ 16. Das Verfahren bei der Rechnungslegung und die Klage auf Rechnungslegung.

Wie gestaltet sich nun das Verfahren, wenn der Rechnungsherr die von dem Verpflichteten gelegte Rechnung bemängelt? Er kann Einwendungen erheben, die sich sowohl auf die Vollständigkeit wie auf die Richtigkeit der Rechnung beziehen. Gibt die Rechnung dem Berechtigten keine genügende Auskunft oder enthält sie einzelne Posten nicht genügend spezifiziert, so kann er, wenn eine neue Rechnung von dem Verpflichteten nicht zu erlangen ist, durch das Monitурverfahren die qualitative Vollständigkeit der Rechnung erzwingen. Da es für den Rechnungsherrn meistens sehr schwer festzustellen ist, ob der Verpflichtete oberflächlich oder sogar absichtlich eine seinem Ermessen nach nicht ausreichende Rechnung eingereicht hat, oder aber zur Ausstellung einer besseren Rechnung wirklich nicht in der Lage war, kann er die Rechnung dem Gericht zur Prüfung unterbreiten. Hat das Gericht erkannt, daß eine nicht das Interesse des Berechtigten befriedigende Rechnung vorliegt, der Verpflichtete aber wohl eine bessere ausstellen konnte, so hat es durch Urteil auf Vervollständigung oder neue Rechnungslegung zu erkennen.[98]) Weigert sich der Pflichtige, eine Vervollständigung vorzunehmen oder eine neue Rechnung auszustellen, so kann Berechtigter, da die Handlung ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, nach Rechtskräftigwerden des Urteils Zwangshaft gemäß § 888 ZPO. beantragen.

98) Vgl. OLG., Bd. 7, S. 326.

Ist aber der Pflichtige wirklich außer Stande, eine Vervollständigung oder bessere Rechnungslegung vorzunehmen,[99]) so zessiert der Anspruch und der Berechtigte kann keinen obligatorischen Anspruch wegen Nichterfüllung anstrengen; denn, wie Bähr[100]) zutreffend sagt, kann auf den Anspruch, daß jemand verpflichtet gewesen wäre, eine bessere Rechnung zu legen, an und für sich noch kein Entschädigungsanspruch begründet werden, vielmehr bedürfe der letztere stets neuer Begründung, und sei jener Anspruch ohne Wert, sobald die Unmöglichkeit einer besseren Rechnungslegung feststehe. Kann jedoch der Rechnungsherr nachweisen, daß der Verpflichtete sich schuldhafterweise außer Stand gesetzt hat, eine bessere Rechnung zu legen, so steht ihm selbstredend ein Entschädigungsanspruch zu, ein Anspruch, den er sogar gegen die Erben des Rechnungsstellers geltend machen kann.

Ferner kann der Berechtigte noch Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben. Diese führt zu dem sogenannten Defekturverfahren. Er kann das Ergebnis der Rechnungslegung anfechten, trägt aber dann die Beweislast und muß die Unrichtigkeit der Rechnung widerlegen. Stellt sich seine Vermutung als richtig heraus, so ist Verpflichteter zu einer neuen Rechnungslegung zu verurteilen, und auf Grund dieses Verfahrens wird ein neuer Rechnungsabschluß gebildet. Weigert sich der Verpflichtete zur Aufstellung einer neuen Rechnung oder vermag er keine bessere einzureichen, so ergeben sich die Folgen des Moniturverfahrens.

Fernerhin kann der Berechtigte auf Rechnungslegung klagen, wenn sich der Verpflichtete überhaupt weigert, der Aufforderung des Geschäftsherrn, über seine Verwaltung eine Rechnung auszustellen, nachzukommen. Zur Begründung dieser Klage braucht der Rechnungsempfänger keineswegs den Nachweis zu führen, daß die Verwaltung be-

99) Vgl. R. G., Bd. 14, S. 200 ff.; J. W. 94, S. 133.
100) Bähr, a. a. O., S. 134.

stimmte Einnahmen oder Ausgaben abgeworfen hat, sondern nur, daß sie überhaupt mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden war und der Beklagte tatsächlich die Erledigung der fremden Geschäfte übernommen hat.[101]) Die Klage auf Rechnungslegung ist überall da gegeben, wo es sich um die Verweigerung sowohl der Erfüllung einer auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Verpflichtung wie auch der erforderlichen Auskunft über die den Anspruch des Klägers begründenden Tatsachen handelt. Klagt der Berechtigte auf Rechnungslegung, so wird das Gericht über diesen Anspruch ein Urteil, und zwar ein Endurteil, zu erlassen haben.[102]) Ist der Schuldner zur Rechnungslegung verurteilt, so kann die Leistung, wenn das Urteil für rechtskräftig erklärt ist, und der Schuldner der Aufforderung, Rechnung abzulegen, nicht nachkommt, nach § 888 ZPO. erwirkt werden.

Die Klage auf Rechnungslegung kann nicht mit der Klage auf Leistung des Offenbarungseides in einem und demselben Verfahren verbunden werden, da erst aus der gelegten Rechnung zu ersehen ist, ob der Offenbarungseid am Platze ist. Zunächst muß immer durch Teilurteil nach § 301 ZPO. über den Anspruch auf Rechnungslegung erkannt werden, dann erst der Antrag auf Ablegung des Offenbarungseides gestellt werden.

Mit der Klage auf Rechnungslegung oder der auf Leistung des Offenbarungseides kann nun zu gleicher Zeit die Klage auf Herausgabe des Ergebnisses der Verwaltung erhoben werden.[103]) Früher war dies jedoch nur angängig, wenn der Gegenstand und die ziffernmäßige Höhe der Hauptklage angegeben war. Durch die Novelle der Zivilprozeß-Ordnung von 1898 wurde, um eine doppelte Prozeßführung zu verhindern, die Neuerung geschaffen,[104])

101) Vgl. Seuff. Arch., Bd. XIX, S. 149.
102) Vgl. ROHG., Bd. XII, S. 373 ff.
103) Vgl. OLG., Bd. XII, S. 55.
104) Vgl. Seuff. Komm. zu ZPO., § 254.

daß die Angabe des Gegenstandes und der Höhe der Leistungen vorbehalten werden konnte;[105]) jedoch muß in dem Antrag auf eine der Vorbereitungsklagen ersichtlich sein, daß der Leistungsanspruch noch erhoben werden soll. Das Gericht hat somit zunächst über den Antrag auf Rechnungslegung oder Offenbarungseid durch Teilurteil zu entscheiden,[106]) dann, da sich nun die Höhe des Herausgabeanspruches bestimmen läßt, über die Hauptklage ein Schlußurteil zu erlassen. Das Teilurteil, welches über den Anspruch auf Rechnungslegung ergeht, ist ein Endurteil, da es selbständig angefochten und für vollstreckbar erklärt werden kann.[107]) (Vgl. § 301 ZPO.) Es ergibt sich, daß, wenn bei der vorbereitenden Klage auf Rechnungslegung der Leistungsanspruch vorbehalten wird, nicht gleichzeitig über beide verhandelt werden kann, da erst durch die Rechnung der Leistungsanspruch normiert wird. Ergibt die durch Klage herbeigeführte Rechnungslegung, daß kein Überschuß zu erwarten ist, so entfällt der Hauptanspruch, und über die Klage auf Rechnungslegung ist ein Urteil zu erlassen, welches nicht wie oben als Teilurteil, sondern als Vollurteil anzusehen ist.

Aber auch ohne vorherige Rechnungslegung kann der Berechtigte seine Ansprüche auf Herausgabe des Vermögens oder des durch die Geschäftsführung Erzielten ein-

105) Hellwig, Bd. III, S. 43: Die Klage auf Herausgabe des Geschuldeten ist also erhoben, obwohl der Klageantrag eigentlich unvollständig ist.

106) Vgl. R. G., Bd. 58, S. 57; R. G. in J. W. 08, S. 558, Ziff. 22; Seuff. Arch, Bd. 61, S. 293; Leipz. Z. 08, S. 779, Ziff. 29.

107) Helrwig, a. a. O.: Mit diesem Teilurteil kann ein Zwischenurteil über den zweiten Anspruch verbunden werden, das als Vorabentscheinung nach § 304 ZPO. anzusehen ist, sofern Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist. Wird der erste Anspruch vom Beklagten nicht erfüllt, so kann Kläger in dem Verfahren über die gegen das Teilurteil gerichtete Berufung seinen Interessensanspruch geltend machen. Ist das Teilurteil rechtskräftig, so muß er wegen des letzteren Anspruches eine neue Klage erheben, er kann ihn nicht in dem Verfahren über den zweiten Anspruch anbringen.

klagen, und der Beklagte kann nicht, wie schon erwähnt wurde, die Einrede geltend machen, daß noch keine Rechnungslegung stattgefunden habe.[108]) Der Beklagte kann jedoch in diesem Falle seine Gegenansprüche gegen den Berechtigten unter Vorlegung einer Rechnung aufrechnend oder widerklagend vorbringen.

§ 17. Der Offenbarungseid bei der Rechnungslegung.

Es bedarf ferner noch der Erwähnung des notwendigsten Korrelats der Rechnungslegung, nämlich des Offenbarungs- oder Manifestationseides. Hat der die Rechnungslegung Fordernde Grund zu der Annahme, daß die Angaben in der Rechnung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, so braucht er sich keineswegs mit der gelegten Rechnung zu begnügen, sondern kann die eidliche Erhärtung der von dem zur Rechnungslegung Verpflichteten gemachten Angaben verlangen. Hätte der Berechtigte dieses Mittel nicht, so wäre die Rechnungslegung, wie Dernburg treffend sagt: „Ein Messer ohne Klinge"; denn der Verpflichtete könnte eine Rechnung einreichen, die nie gemachte Ausgaben enthält, auf diese Art somit Veruntreuungen begehen. Der Offenbarungseid ist unerläßlich, wenn eine deutliche Klarheit der Verhältnisse herbeigeführt werden soll, da er einerseits den Herrn gegen Untreue schützt, anderseits dem Rechnungsleger die Grenzen seiner Verpflichtung bestimmt. Er ist ein moralisches Zwangsmittel, das den Verpflichteten zur getreuen und vollständigen Angabe nach bestem Wissen zwingt.[109])

Schon das römische Recht hatte die Wichtigkeit dieses Eides erkannt. Wir finden ihn in einer Verordnung Justinians, die den Vermächtnisnehmern und Erbschaftsgläubigern das Recht einräumte, von den Erben einen Eid dahin-

108) Vgl. R. G. bei Gruchot, Bd. 26, S. 445, Bd. 32, S. 988; Ob Trib., Bd. XIII, S. 210.

109) Siehe Seuff. Arch., Bd. 35, S. 251.

gehend zu verlangen, daß er von dem vom Erblasser hinterlassenen Vermögen nichts verwendet noch unterschlagen habe. Das römische Recht ging sogar soweit, daß es dem Vormund kleinere Posten, über die keine Belege ausgestellt waren, eidlich erhärten ließ. Auch diese Verpflichtung wurde später auf alle diejenigen übertragen, die „ad ministrationem bonarum in se susceperunt".

Nach Allgemeinem Landrecht[110]) konnte der Rechnungsherr allgemein beim Mandat und Verwaltung den Offenbarungseid fordern.[111])

Der Offenbarungseid kann jedoch nur verlangt werden, wenn ein Grund besteht, daß die in der Rechnung gemachten Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, und zwar besteht der Mangel der erforderlichen Sorgfalt nicht nur in der Unvollständigkeit der Angaben der Einnahmen, sondern auch in ihrer ungenügenden Substanzierung.[112]) Der Berechtigte muß also hinsichtlich seiner Bedenken den Nachweis führen und alle die Umstände angeben, die das Vertrauen als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Zwar genügt hier nicht der subjektive Verdacht, der Verpflichtete sei nachlässig in seinen Angaben gewesen, vielmehr muß der Berechtigte direkte Verdachtsgründe angeben, über die das Gericht nach § 286 ZPO. sein Gutachten abzugeben hat.

Nur über die Einnahmen kann eine Eidesleistung verlangt werden, da der Rechnungspflichtige schon im eigenen Interesse Ausgabeposten nicht verschweigen wird. Aus demselben Grunde bedarf es auch keiner Eidesleistung bezüglich der Vollständigkeit der vorgelegten Belege und Urkunden.

---

110) ALR., Teil I, Titel 17, § 219.

111) Vgl. R. G., Bd. IX, S. 270, Bd. 33, S. 216: Seuff. Arch., Bd. 20, No. 148, Bd. 21, No. 254, Bd. 25, No. 211.

112) Vgl. R. G., Bd. 33, S. 318; Gruchot, Bd. 35, S. 149.

Sodann ist dem § 259 Absatz 2 BGB. zu entnehmen, daß der Offenbarungseid erst dann gefordert werden kann, wenn eine Rechnungslegung stattgefunden hat,[113]) da der Berechtigte erst aus den Angaben ersehen kann, daß die Rechnung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt angefertigt worden ist, ihm daher weitere Schritte zustehen.

Wird die Richtigkeit der Rechnung angezweifelt, so kann sich der Pflichtige nicht durch einen Beweisantritt darüber, daß das aufgestellte Verzeichnis richtig sei, von der Eidespflicht befreien; denn der Eid bezweckt nicht, daß der Rechnungslegende die Richtigkeit der Rechnung versichert, sondern nur, daß er sein bona fide-Handeln beweist, daß er also ein Verzeichnis nach bestem Wissen aufgestellt hat.

Die Eidesleistung ist kein Beweismittel, sondern bildet einen Teil des materiellen Hauptanspruches. Sie ist eine höchstpersönliche Verbindlichkeit, die nicht, wie der Anspruch auf Rechnungslegung, auf die Erben übergeht.[114]) Diese Verpflichtung entfällt nach § 259 Absatz 3 BGB., wenn es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt.

Das zur Ableistung des Eides und event. zur Erzwingung dieser Leistung nach § 888 ZPO. zuständige Gericht ersehen wir aus § 261 BGB., während das Verfahren vor diesen Gerichten in den §§ 15, 79 und 163 FGG. geregelt wird.[115]) Die Kosten des Eides hat immer derjenige zu tragen, welcher die Eidesleistung beantragt. Es ist gleichgültig, ob der Schuldner freiwillig oder gezwungen den Eid leistet.

---

113) Busch, Bd. 37, S. 56: Es ist unzulässig, bei einer Klage auf Rechnungslegung schon im Klageantrag das Beeidigungsverlangen zu stellen, da erst nachher entschieden werden kann, ob die gelegte Rechnung zu Bedenken Anlaß gibt.

114) Vgl. Seuff. Arch., Bd. 32, S. 484.

115) Vgl. Gruchot, Bd. 30, S. 436, Bd. 35, S. 149 ff.

§ 18. Die Zwangsvollstreckung bei der Rechnungslegung.

Ist über den Anspruch auf Rechnungslegung oder den auf Leistung des Offenbarungseides ein Urteil ergangen und wird eine Rechnung gelegt, die dem Urteil nicht entspricht, oder wird die Leistung überhaupt verweigert, so erfolgt, wenn das Urteil für vollstreckbar erklärt worden ist, Strafandrohung nach Maßgabe des § 888 ZPO.[116]) Der Beklagte wird zu der Handlung durch Geldstrafe oder Haft angehalten, und zwar auf Antrag des Prozeßgerichtes I. Instanz.[117]) Andererseits kann der Gläubiger nach Verurteilung des Schuldners diesem eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung bestimmen und Schadenersatz nach § 283 BGB. verlangen, wenn diese Frist vom Schuldner nicht eingehalten wird.

---

116) J. W. 05, S. 235; R. G., Bd. 34, S. 407, Bd. 37, S. 408; vgl. auch Schollmeyer zu § 259.

117) Ist von dem Schuldner nichts zu erlangen, so fällt die Strafe des § 888 ZPO. fort, da diese lediglich als Zwangsmittel dient.

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, vom 6. 7. 1793.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 14. Berlin 1898.

Bähr, Gesammelte Aufsätze. Bd. 1. Leipzig 1895.

Bernhardi Handwörterbuch zum BGB. Berlin 1898.

Biermann, Bürgerliches Recht. Berlin 1908.

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1901.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts. 3. Aufl. 1899.

Bunsen, Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Rostock 1897.

Busch, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß. Berlin 1905.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Jena 1909.

Crome, System des Bürgerlichen Rechts. Tübingen 1900.

Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte.

„Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Denkschrift zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Deutsche Juristenzeitung.

Dernburg, Pandekten. Berlin 1884.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht. 4. Aufl. Halle 1909.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. 2. Aufl. Halle 1880.

Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl.

Eck und Leonhard, Vorträge über das BGB. Berlin 1908.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1908.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands, 5. Aufl. Berlin 1909.
Enneccerus, Das Bürgerliche Recht. Marburg 1908.
Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht. Marburg 1900.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Bürgerliches Recht. 4. bis 5. Aufl. Marburg 1910.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Obertribunals.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1909.
Gareis-Fuchsberger, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1891.
Gaupp-Stein, Zivil-Prozeß-Ordnung, Tübingen 1906.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I u. II. 1895 ff.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1906.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Erlangen.
Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. VIII. Leipzig 1893.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch. Stuttgart 1897.
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht.
Isay, Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1900.
Jahrbuch des deutschen Rechts.
Jhering, Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Band 13.
Hanseatische Gerichtszeitung.
Hellwig, Der deutsche Zivilprozeß. Leipzig 1909.

Heyse, Deutsche Grammatik.
Juristische Wochenschrift.
Knoke, Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.
Koch, Allgemeines Landrecht. Berlin 1879.
Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1901.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. (Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts.) Berlin 1898.
Klewitz, Verpflichtung zur Rechnungsstellung. Berlin 1890.
Landsberg, Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1902.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1903.
Makower, Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. 13. Aufl.
Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1905.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.
Opet u. v. Blume, Familienrecht. Berlin 1906.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl.
Puchelt, Handelsgesetzbuch. 4. Aufl.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1903.
Rheinisches Archiv.
Rudorff, Handelsgesetzbuch. Stuttgart 1898.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1904.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Seuffert, Kommentar zur Zivil-Prozeß-Ordnung. 8. Aufl. München 1902.
Schollmeyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Jahrgang 1 ff.
Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1898.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 4. Aufl.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. Herausgegeben von v. d. Pfordten.
Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Lebenslauf.

Ich, Erich Bernsau, bin geboren am 21. September 1884 in Vohwinkel bei Elberfeld als Sohn des Fabrikanten und Kaufmanns Wilhelm Bernsau und seiner Ehefrau Ida, geborene Beitel. Ich bin wie meine Eltern evangelischer Religion. Nachdem ich meinen ersten Unterricht in der Rektoratsschule zu Vohwinkel erhalten hatte, besuchte ich die Oberrealschulen zu Düsseldorf und Barmen. Ostern 1906 erhielt ich das Zeugnis der Reife und bezog darauf die Universität Marburg, wo ich meine ersten 4 Semester verbrachte. Von Ostern 1908 habe ich die Universität Halle-Wittenberg besucht und bestand am 2. August 1910 mein Examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit in Halle besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren:

von Blume, Finger, Fleischmann, Konrad Langheineken, Lastig, Loening, Raape, Rehme, Schwartz, Stammler.

Allen meinen hochverehrten Lehrern bin ich zu großem Danke verpflichtet, insbesondere aber Herrn Geheimrat Prof. Dr. Stammler, der mich bei Abfassung meiner Arbeit in liebenswürdiger Weise unterstützt hat.

Thesen.

1. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung ist eine Verpflichtung materiell-rechtlicher Natur.

2. Die vom Gesetz gebrauchten Begriffe Rechnungslegung und Rechenschaftsablage sind nicht als gleichwertig zu erachten.

3. Das deutsche Reich ist ein monarchischer Bundesstaat, die einzelnen Staaten sind nicht souveraine Staaten.

4. Die ordentlichen Gerichte in den deutschen Bundesstaaten sind teils Landes-, teils Reichsbehörden.

5. Der Gesellschaftsvertrag des B. G. B. ist ein gegenseitiger Vertrag.

6. Eine Verhandlung beim Nichterscheinen beider Parteien ist im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen.

7) Der in § 1045 B. G. B. vom Nießbraucher abzuschließende Versicherungsvertrag ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter.